Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den ...

Ernst Baumgarten

Digitized by Google



Tag der mündlichen Prüfung: 27. Februar 1903.

Referent: Herr Geh.-Rat, Prof. Dr. M. Lehmann.

Die vorliegende Dissertation enthält nur den ersten Teil der am 27. Februar 1903 der Hohen Philosophischen Fakultät vorgelegten Arbeit; die ganze Arbeit erscheint in den „Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins".





Digitized by Google

Meinen Eltern gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Benutzte Werke.

I. Allgemeines:

G. v. Below: 1. Landtagsakten von Jülich-Berg B. 1. Düsseldorf 1895. — 2. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins B. 21 u. 22. 1885 u. 1886. — 3. Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege ibidem B. 26, 28, 29. 1890, 1892, 1893. — 4. Territorium und Stadt. München u. Leipzig 1900.

Scotti: Verordnungen von Jülich-Berg B. 1. Düsseldorf 1821.

Benzenberg: Über Provinzialverfassung. Hamm 1819.

F. K. Schoeler: Pragmatische Darstellung der altbergischen Grundverfassung. Barmen 1817.

Theodor Correns: Abhandlung über den vorzüglichen Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten . . . des Kurfürstentums Köln, der Herzogtümer Jülich und Berg etc. Köln 1826.

Arthur Koernicke: Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Bonn Dissert. 1892.

Lenzen: Beiträge zur Statistik des Herzogtums Berg. Düsseldorf 1802.

Brosius-Meppius: Annales Juliae Montiumque marchionum et ducum. Coloniae 1731.

Schönneshöfer: Geschichte des bergischen Landes. Elberfeld 1895.

Pütter: Handbuch von den besonderen deutschen Staaten I. Göttingen 1758.

J. J. Moser: 1. Von der Deutschen Reichsständen Landen etc. i. N. T. Staatsrecht Teil 13. Frankfurt u. Leipzig 1769, — 2. Landeshoheit in Steuersachen i. N. T. Staatsrecht. Teil 16, 4. Frankfurt u. Leipzig 1773.

Lohmann: Das Reichsgesetz vom Jahre 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände. Bonn Dissert. 1893.

Über Wolfgang Wilhelms Regierung in Jülich-Berg:

Haeften in den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des grossen Kurfürsten B. 5. Berlin 1869.

Hegert: Einige Aktenstücke zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfg. Wilh. in Ztschr. d. B. G.-V. B. 5. 1868—1870.

F. Küch: 1. Die Politik des Pfalzgrafen Wolfg. Wilh. 1632—1636 in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins B. 12. 1897. — 2. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Brüssel 1632 ibidem B. 10. 1895.

Krebs: Beiträge zur Geschichte der Politik des Pfalzgrafen Wolfg. Wilh. und Philipp Wilh. von Neuburg in den Jahren 1630—1660 in der Ztschr. d. hist. V. f. Schwaben u. Neuburg B. 13 1886.

Über Philipp Wilhelm:

Allgemeine Deutsche Biographie B. 26. Leipzig 1888.

Bodler: Lebens- u. Sterbenslauff Philipp Wilhelm's. Dillingen 1690.

Digitized by Google

E. v. Schaumburg: Die Jugendjahre des Kurfürsten Johann Wilhelm i. Ztschr. d. Bergischen Geschichts-Vereins B. 8. 1872.

v. **Carnap**: Über den Ursprung der Steuern in Jülich-Berg und Kleve-Mark i. Ztschr. f. d. Staatswissenschaft B. 14. 1858.

Krebs: Vorgeschichte u. Ausgang der polnischen Königswahl i. J. 1669 i. Ztschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen B. 3. 1888.

Über die Landstände im einzelnen:

Fahne: Geschichte der Kölnischen, jülich-bergischen Geschlechter etc. Köln u. Bonn 1848—1853.

Geschichte der Stadt Düsseldorf i. d. Beiträgen z. Gesch. d. Niederrheins B. 3. 1888.

Lenzen: Verfassung von Düsseldorf ibid. Bd. 9. 1895. Urkunden zur Geschichte von Düsseldorf ibid. B. 4, 1889 u. i. d. Annalen des histor. V. f. d. N.-R. B. 18. 1867.

Kessel: Geschichte von Ratingen. Köln 1877.

Kuhl: „ „ Jülich. Jülich 1891—1894.

Katzfey: „ „ Münstereifel. Köln 1854 u. 1855.

Scheins: Urkundliche Beiträge z. Gesch. v. Münstereifel. Münstereifel 1894.

Brüll: Chronik der Stadt Düren. Düren 1895.

Bonn, Fischbach u. **Rumpel**: Materialien zur Geschichte Dürens und seiner nächsten Umgegend. Düren 1835.

Übersicht über die Stadtverfassung von Düren i. Aachener G. V. B. 18. 1896.

Übersicht über den Inhalt des Stadtarchivs zu Düren i. d. Annalen d. histor. V. f. d. Niederrhein B. 64. 1897.

Akten:

Sämtlich aus dem K. Staatsarchiv zu Düsseldorf, cf. Anmerkung Seite 1.

Bei der Benutzung der Akten habe ich mich der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Archivrats Dr. Ilgen und der Herren Archivare Dr. Redlich und Dr. Knipping erfreut. Auch an dieser Stelle spreche ich den genannten Herren hierfür meinen herzlichen Dank aus.



Digitized by Google

INHALT.

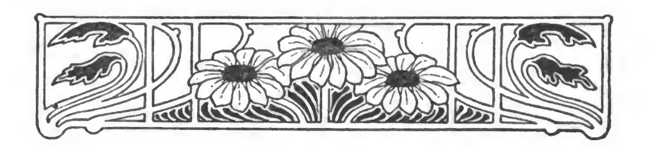
Einleitung: Seite

Teil I (Juli 1668 bis August 1670):



Digitized by Google

Digitized by Google



Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669–1672.*)

Von **Ernst Baumgarten.**

Einleitung.

Das Verhältnis Wolfgang Wilhelms und Philipp Wilhelms zu den jülich-bergischen Ständen 1609—1668.

Seit dem 14. Jahrhundert bezeichneten sich in Jülich-Berg die Landstände als Landstände von Räten, Ritterschaft und Städten. Sie bildeten vier Kollegien, indem sie sich sowohl nach den beiden Territorien als nach ihrem Stande schieden: Die jülichsche Ritterschaft beriet gesondert von der bergischen; die Deputierten der Hauptstädte trennten sich in ein jülichsches und ein bergisches Kollegium. In die ritterschaftlichen Kollegien traten ausser den gewöhnlichen Ritterbürtigen einmal die sogenannten Unterherren ein, die eine Zwischenstellung zwischen Landesherren und Untertanen einnahmen, zweitens die herzoglichen Räte, soweit sie den Anforderungen der Ritterbürtigkeit genügen konnten und sich im Besitze einer Burg, eines Rittersitzes, befanden. Im siebzehnten Jahrhundert hatte jeder, der zu den beiden

*) Die Darstellung gründet sich auf Akten des K. Staats-Archivs zu Düsseldorf. Die Akten zerfallen in zwei grosse Abteilungen: 1. Akten des jülich-bergischen Landesarchivs (bezeichnet als L-T-Hdlgen); 2. Akten der jülich-bergischen Landstände, vorzüglich die Protokolle der Ritterschaft (bez. als L-T-Prot.); dazu habe ich benutzt eine Druckschrift der Stände aus d. J. 1763: Hauptrecess Philipp Wilhelms m. d. jülich-bergischen Landständen u. ausführl. Deduktion über d. Landstände Freiheiten etc. (auf d. Universitäts-Bibliothek z. Göttingen; bezeichnet als Deduktion).

Digitized by Google

höheren, den ritterschaftlichen Kollegien zugelassen zu werden wünschte, nachzuweisen, dass er je vier ritterbürtige Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits besitze. Sein Stammbaum lag während eines Landtags in der Ritterstube aus: erhob niemand Einwendungen, so fand auf dem folgenden Landtage die Aufschwörung durch zwei Mitglieder des Kollegiums statt. Die herzoglichen Räte blieben seit einiger Zeit vom Landtage ausgeschlossen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts findet sich nur die Formel: Landstände von Ritterschaft und Städten.

Die Zahl der ritterbürtigen Landstände war im 17. Jahrhundert noch beträchtlich, allein sie erschienen selten vollzählig; von der bergischen Ritterschaft pflegten im Durchschnitt 10 bis 15 auf den Landtagen zu erscheinen, zuweilen waren jedoch weniger als 10 anwesend; die jülichsche Ritterschaft war in der Regel etwas zahlreicher vertreten, doch auch ihre Zahl überstieg selten 25. In den Jahren von 1668 bis 1672 mögen im ganzen etwa je 40 bis 50 Ritterbürtige die Landtage besucht haben. Die Zahl derer, die zum Landtage beschrieben wurden, übersteigt bei weitem die Zahl der Erschienenen: dies erklärt sich daraus, dass eine Verpflichtung, den Landtag zu besuchen, nicht bestand.

Die Kollegien der jülich- und bergischen Städte waren immer vollzählig. Die Landstandschaft hatte sich auf die 8 sogenannten Hauptstädte beschränkt; in Jülich: Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen; in Berg: Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth, Lennep. Jede von ihnen schickte zwei Deputierte, meist Angehörige ihres Magistrates.

Der Gang der Landtagsverhandlungen wurde dadurch sehr in die Länge gezogen, dass die Kollegien einzeln berieten und die weniger angesehenen Kollegien die Beschlüsse der angeseheneren erwarteten, bevor sie sich über die Gegenstände der Beratung äusserten: die jülichschen Hauptstädte erwarteten den Beschluss der jülichschen Ritterschaft. Hatten sich die jülichschen Kollegien untereinander verständigt, so wurde ihr Beschluss den bergischen Ständen referiert; wollte eine Einigung trotz mehrerer Versuche nicht gelingen, so mussten beide Ansichten den bergischen Kollegien vorgetragen werden. Nun erklärten sich die

Digitized by Google

bergischen Stände. Kamen alle vier oder wenigstens drei Kollegien zu demselben Beschlusse, so wurde er als Beschluss der gesamten Stände dem Landesherrn vorgetragen. Standen zwei Kollegien gegen zwei, so wurden beide Ansichten dem Landesherrn referiert, ohne dass doch der Grundsatz, dass der Landesherr in diesem Falle den Ausschlag gäbe, durchgedrungen wäre.

Die Kosten der Unterhaltung der Stände während des Landtages trug ursprünglich der Landesherr; später sind sie auf das Land übernommen worden, indem die Stände regelmässig entsprechend der längeren oder kürzeren Dauer der Landtage eine Summe zur Bezahlung der Landtagszehrung bewilligten; aus der landständischen Kasse wurden die betreffenden Rechnungen bezahlt.

Die Hauptsäulen des ständischen Einflusses waren ihr Steuerbewilligungsrecht und ihre Teilnahme an der Gesetzgebung. Ohne die vorherige Bewilligung der Stände durfte der Landesherr keine Steuern ausschreiben; eine Ausnahme bildete nur der Schatz, den der Landesherr von altersher von einem Teile des Grund und Bodens erhob. An den Schatz hat sich die Verteilung der landständischen Steuern angelehnt. Nur die schatzpflichtigen Güter versteuerten alle ihre Morgen; alle schatzfreien Güter (sie werden technisch als adlige, geistliche, Lehen- und freie Güter bezeichnet, und sind im Besitz des Adels, der Geistlichkeit, von Bürgern und auch von Bauern, versteuern nur einen, in den einzelnen Gemeinden verschieden hohen, Bruchteil ihres Landes) zahlen eine ermässigte Grundsteuer, Gewinn und Gewerbe genannt. Ganz steuerfrei wurden diese Güter, wenn der Besitzer sie in Eigenwirtschaft nahm; denselben Vorrang besassen durchgängig die Rittersitze mit den direkt zu ihnen gehörigen Morgen; der Hauptrecess von 1672 bezeugt jedoch, dass die Regel: „schatzfreie Güter zahlen (natürlich mit den beiden eben genannten Ausnahmen) die Gewinn- und Gewerbesteuer“, durchbrochen worden ist: es gab Güter, die, ohne in jene beiden Klassen zu fallen, ganz steuerfrei waren[1]).

[1]) Es sind dies nicht nur solche Güter, die nach Aufrichtung der Steueranschläge urbar gemacht worden sind, sondern auch schatzfreie Güter; so wurde

Digitized by Google

Die von den Ständen bewilligten Steuern flossen in die jülichsche bezw. in die bergische Pfennigmeistereikasse; der Schatz und die übrigen landesherrlichen Gefälle gingen an den Landrentmeister, einen landesherrlichen Beamten, während die Pfennigmeister von den Ständen ernannt wurden; sie mussten aber nicht nur ihnen, sondern auch dem Landesherrn einen Eid leisten[1]). Ganz ständischer Beamter war der Syndikus, der Ratgeber der Stände in Rechts- und Landtagsangelegenheiten, der Führer des Landtagsprotokolls. Lange Zeit gab es nur 2 Syndici, der Gesamtheit der Stände verpflichtet, die aber vorzüglich als das Organ der Ritterschaft erscheinen. Es offenbart sich hierin der Vorrang der Ritterschaft vor den Hauptstädten. Die Ritterschaft wählte ferner allein den Landtagsdirektor[2]), den Vorsitzenden ihres Kollegiums, der aber zugleich die

---

1669 das Gut Richartzhofen (i. Dingstuhl Verckeshofen gelegen und Reinbold von Wrede gehörig) weder in gemeinen Land- noch adligen Steuern angeschlagen, befand sich aber vor alters im adligen Steueranschlag; cf. Deskription des Amtes Bergheim 1669, f. 95. Die widersprechende Ansicht Belows in Zeitschrift d. Bergischen Geschichts-Vereins B. XXVIII p. 48 u. 94. In dem Entwurf des Hauptrecesses hiess es Artikel 3 nur: „Auch sollen fürs ander die zu gemelten Sitzen gehörige Güter, so ao. 1596 von Steuern u. Auflagen frei gewesen u. annoch seynd, nicht, alle andern etc." wie im Hauptrecess. Die Fassung des Hauptrecesses ist von den jülichschen Hauptstädten angeregt; cf. Entwurf des Hauptrecesses i. berg. L-T-Protokoll von 1672 f. 436 Anlage No. 52 u. jül. L-T-Prot. v. 22. X. 1672.

[1]) Im Vergleich von 1649 heisst es: „denen von dero Landständen auff vorgehende gewöhnliche pflicht bestättigten Pfennigsmeisteren". Nachdem der Pfennigmeister den Ständen den herkömmlichen Eid geleistet hatte, stellten ihn Deputierte der Stände der fürstlichen Regierung vor, der er dann ebenfalls einen Eid zu leisten hatte, weil er ja auch die zum freien Gebrauch des Landesfürsten bewilligten Steuern empfing; cf. berg. Landtagsprotokoll 2. u. 3. XII. 1669 und das Konzept eines Antwortschreibens des bergischen Syndikus und Pfennigmeisters Dr. Essken an Philipp Wilhelm, Köln 28. II. 1671 in berg. L-T-Protokoll vom II. 1671, f. 154. Die Pfennigmeister hatten bezeichnenderweise ihren Wohnsitz in Köln.

[2]) Ursprünglich hatte auch in Jülich-Berg der Erbmarschall den Vorsitz in der Ritterstube geführt; war er abwesend, so wurde ihm ein Stellvertreter gewählt (1625). 1654 wurde der Landtagsdirektor neben dem anwesenden Erbmarschall gewählt, wogegen dieser protestierte; cf. Mandatum cassatorium et inhibitorium contra Pfalz-Neuburg Wien, 12. I. 1627 i. d. Deduktion p. 136: „mit Erwählung und Darstellung in Abwesen dero Erbämpter auss ihrem Mittel eines Directorn" u. jül. L-T-Protokoll 10. IX. 1654: Die Ritterschaft wählt dem Erbmarschall einen Kondirektor, wogegen dieser protestiert.

Digitized by Google

gesamten Stände repräsentierte. Die Hauptstädte, bestrebt, eine der Ritterschaft ebenbürtige Stellung zu erreichen, haben im September 1654 durchgesetzt, dass sie ebenfalls einen Sprecher und einen Protokollführer für ihre Kollegien wählen durften, doch musste er zugleich Deputierter einer Hauptstadt sein. Er wird als Referent, Referendar, zuweilen auch als Syndikus der Hauptstädte bezeichnet; sein Gehalt empfing er aus der Pfennigmeistereikasse[1]). Andere Landesbeamte waren der Landmarschall, die Landkommissare, die Landes-Hauptleute und -Rittmeister; bei ihrer Ernennung waren die Stände mehr oder weniger beteiligt. Das Charakteristische für sie alle ist, dass sie aus der Pfennigmeistereikasse besoldet wurden.

Die landesherrlichen Beamten empfingen dagegen ihr Gehalt aus den herzoglichen Kassen: auf ihre Ernennung hatten die Stände keinen anderen Einfluss, als dass für alle Ämter, bis hinab zur niederen Verwaltung, den Vögten und Gerichtsschreibern Eingeborene und Eingesessene gewählt werden mussten. Das Indigenatsrecht wurde folgerichtig an Nichtjülicher etc. von den Ständen verliehen. Die Centrale, die Regierung, die Kanzlei und die Rechenkammer waren mit Räten besetzt, unter denen der Adel die bürgerlichen, studierten Räte bei weitem übertraf: der Adel nimmt die ersten Stellen ein; dasselbe gilt von der Verwaltung der Ämter: die Amtleute müssen adlig sein; Vogt

[1]) cf. jülichsches Landtagsprotokoll zu Hambach, den 22. IX. 1654. Das Gehalt betrug 125 Rthlr. Die jülichschen Hauptstädte haben als Syndikus Lt. Droff; das Amt war nicht mehr an die Deputation durch eine Hauptstadt gebunden. Nach der bergischen Pfennigmeistereirechnung 1669 und 1670 hat Essken den Deputierten der vier bergischen Hauptstädte die zu behuf ihrer Protokollisten auf das Jahr ausgeworfenen 125 Rthlr. in vier Teilen jeden zu 31 Rthlr. 20 alb. gezahlt. Am 19. XII. 1671 wird dagegen Lt. Robertz als ihr Syndikus genannt. Cf. Schreiben der Räte Metternich u. Voetz an Philipp Wilhelm 19. XII. 1671 in L-T-Hdlgen. Kap. 17 No. 1. Der Landmarschall (wohl zu unterscheiden vom Erbmarschall) wurde vom Landesherrn ernannt. Die Stände scheinen nur die Pfennigmeister angewiesen zu haben, den Neuernannten ihr Gehalt auszuzahlen: cf. jül. L-T-Protokoll 5. XI. 1672. Der Landkommissar wurde von Ritterschaft u. Städten dem Landesherrn präsentiert, der ihn annahm und ihm sein Patent ausstellte: cf. jül. L-T-Protokoll 18. VI. 1670. Über die Anstellung der Landesrittmeister und -Hauptleute habe ich nichts gefunden; sie finden sich übrigens nur in Berg.

Digitized by Google

und Kellner sind meist bürgerlich; auf diesen wird die Hauptarbeitslast geruht haben, sonst könnten nicht die adligen Räte so oft Amtleute, sogar zweier Ämter, gewesen sein, noch andrerseits die Amtleute sich so eifrig den Landtagsgeschäften gewidmet haben, wie dies vielfach geschehen ist. Ihre wichtigste Funktion war wohl, die Aufsicht über die Unterbeamten des Amtes, den Vogt und den Kellner zu führen [1]. Der Vogt (auch Schultheiss, Richter oder Dinger genannt) war Vorsitzender der in sein Amt fallenden Untergerichte; ausserdem wurden an ihn der Schatz und die landständischen Steuern eingeliefert. Der Kellner erhob die Domänengefälle, Lehnszinse etc., Zölle und Accisen [2].

Das Recht der Stände, sich in Einigungen zusammenzuschliessen, spielt bis zum Aussterben des klevischen Hauses in Jülich-Berg eine sehr geringe Rolle. Es finden sich im Grunde nur zwei Unionen aus dieser Zeit. Als 1451 Herzog Gerhard Sinzig und Remagen an den Kurfürsten von Köln verkaufte, vereinigten sich die jülichschen Stände gegen alle Landesveräusserungen, die ohne ihre Zustimmung abgeschlossen würden, und zum Schutze ihrer Rechte: sie wollen ihrem Landesherrn den herkömmlichen Gehorsam leisten, damit auch sie bei ihrem Herkommen gelassen würden. Sterbe ihr Herzog ohne Nachkommen, so wollten sie nur demjenigen als Herrn huldigen, der sich mit ihnen dem Herkommen entsprechend verständigt habe. Sie gelobten, sich hierin um keiner Sache willen von einan-

[1] Wenn auch der Amtmann das Recht besass, einen Amtsverwalter (der vom Landesherrn bestätigt werden musste) zu ernennen, so wird im 17. Jahrhundert kaum ein ausgiebiger Gebrauch von diesem Recht gemacht worden sein. Dies hätte entweder dazu führen müssen, dass die Amtmannstellen überhaupt nicht mehr oder, da die Amtsverwalter in der Regel bürgerlich waren, mit Bürgerlichen besetzt wurden. Bonn, Fischbach und Rumpel pag. 192 und Lenzen: Beiträge I, p. 97 ff. berichten, dass 1801/02 in 13 Ämtern Amtsverwalter angestellt waren, von denen nur 2 adlig sind. In 6 Ämtern fehlt der Amtsverwalter, in 4 (Kaiserswerth, Porz, Barmen, Beyenburg) ist der Posten des Amtmannes unbesetzt. Bemerkenswert ist, dass 3 Ämter (Angermund, Landsberg, Kaiserswerth) demselben Amtsverwalter unterstehen.

[2] cf. Koernicke, Entstehung u. Entwick'g. d. bergischen Amtsverfassg. Diss. Bonn 1892. pag. 9 ff. und Below: Direkte Staatssteuern in Jülich-Berg in B. G.-V. XXVI, 51 u. XXVIII, 108.

Digitized by Google

der zu trennen, und wenn eines ihrer Mitglieder ohne seine Schuld von der landesherrlichen Ungnade getroffen werde, sich gemeinsam dagegen zu schützen und zu helfen.

Im folgenden Jahre schlossen die jülichschen Stände mit dem Herrn von Loon und Blankenheim, Gerhard, einem Verwandten des Herzogs, eine neue Union, die im wesentlichen die Bestimmungen der Union von 1451 wiederholt; fortgelassen ist jedoch die Bestimmung, welche das kinderlose Ableben des Herzogs Gerhard betrifft[1]).

Weit wichtiger ist die sogenannte Erbunion geworden, das berühmte Erbverbündnis zwischen den Ländern Jülich-Berg und Kleve-Mark, das durch die Verlobung der beiden Erbkinder, Marie und Johann, die Vereinigung der vier Landschaften herbeigeführt hat (1496). Die beiderseitigen Landstände waren an dem Abschlusse beteiligt; ihre Fürsten gelobten in dem Bunde, durch ihn nichts Ungerechtes gegen ihre Stände zu beabsichtigen, nicht einander gegen die Stände in Angelegenheiten zu unterstützen, in denen die Stände keine Schuld treffe, sondern sich so gegen ihre Untertanen zu verhalten, wie es gnädigen Herren gegen treue Untertanen gezieme[2]).

Als am 25. März 1609 der letzte Herzog aus dem Klevischen Hause, Johann Wilhelm, seine müden Augen zum ewigen Schlafe schloss, brach der seit Jahren verdeckt geführte Streit um das Erbe offen aus[3]). Um den Kaiser

---

[1]) Die beiden Unionen gedruckt in der Deduktion pag. 78 und 80; cf. auch Jülich-Bergische Landtagsakten B. I, p. 51. Einen kurzen Auszug aus den Unionen der jülich-bergischen Stände gibt J. S. Moser: Neues Teutsches Staats-Recht T. 13, p. 709 und 710.

[2]) Die clausula concernens gedruckt in der Deduktion p. 116 und Lacomblet: Niederrh. Urk.-Buch IV, 587.

[3]) Haeften: Urkunden u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurfürsten Friedrich Wilhelm B. 5. Krebs: Beiträge z. Geschichte u. Politik d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm u. Philipp Wilhelm 1630—1660 i. Zeitschrift d. hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg B. 13. Hegert: Aktenstücke z. Gesch. d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm i. d. Zeitschrift d. Berg. Geschichts-Vereins B. 5. Küch: Politik d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632—36 i. d. Beiträgen z. Geschichte d. Niederrheins B. 12; dazu Scotti: Verordnungen von Jülich-Berg B. 1 und die in der Deduktion abgedruckten kaiserlichen Dekrete, Reskripte, Endurteile etc. Die kaiserlichen Dekrete, welche das Steuerbewilligungs-

Digitized by Google

fernzuhalten, einigten sich die beiden Hauptprätendenten, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg, die Regierung bis zum Vergleiche oder Schiedsspruche gemeinsam zu führen und die Landschaften gegen alle anderen Ansprüche gemeinschaftlich zu verteidigen. Die jülich-bergischen Stände konnten erst durch längere Unterhandlungen bewogen werden, sich nicht dem kaiserlichen Kommissare, Graf Zollern (der gekommen war, im Namen des Kaisers von der Regierung Besitz zu ergreifen) in die Arme zu werfen und den Besitz ergreifenden Fürsten statt der Huldigung einen Handschlag zu leisten. Beide Fürsten bestätigten ihre Privilegien und versprachen sie sogar noch zu vermehren.

Erbstreitigkeiten haben neben dem Steuerbewilligungsrechte die Macht der Stände begründet: dem entspricht es, dass sich jetzt das ständische Selbstgefühl besonders stark regte. 1611 warben die kleve-märkischen Stände selbst Truppen; 1614 traten sowohl sie wie die jülich-bergischen Stände als Mitkontrahenten beim Abschluss des Xantener Vertrages auf: sie wussten in ihn einen Artikel zu bringen, der Kurbrandenburg und Pfalzneuburg verpflichtete, die ihren Ständen erteilten Reverse und Deklarationen zu beobachten und alles, was dagegen eingerissen sei, abzustellen. Die Generalstaaten haben den Vertrag garantiert [1]).

Das Haus Habsburg hatte trotz des Misserfolges von 1609 seine Absichten auf die niederrheinischen Territorien nicht aufgegeben, und das Kriegsglück, das die kaiserlichen Waffen seit 1626 begünstigte, versprach diesmal besseren Erfolg. Da kam es ihm denn sehr erwünscht, dass sich die jülich-bergische Ritterschaft 1626 um Schutz gegen die Übergriffe Wolfgang Wilhelms an Kaiser Ferdinand II. wandte. Wolfgang Wilhelm hatte von den Ständen auf dem Landtage zu Düsseldorf im August 1625 eine Steuer zum Unterhalt seiner Miliz erlangt; aber hatte er die Stimmen der einzelnen Stände schon

recht der Stände betreffen, druckt J. S. Moser im Auszuge ab in N. T. St.-R. Teil 16, 4 p. 129 ff.

[1]) cf. Haeften p. 41 ff.

Digitized by Google

mehr erzwungen als freiwillig gewonnen, so sprach sein Vorgehen bei der Abfassung des Landtagsabschiedes erst recht dem Herkommen Hohn. Statt, wie es üblich war, den Ständen das Konzept des Abschiedes zur Durchsicht mitzuteilen, liess er ihnen den Abschied sofort vollkommen ausgefertigt zustellen. Eigenmächtig hatte er hineinsetzen lassen, dass er, wenn die bewilligte Summe nicht reiche, die jülichschen Stände nach Birkesdorf, die bergischen nach Opladen beschreiben dürfe, ja dass er, falls die Stände dort zögerten, eine neue Steuer zu bewilligen oder falls diese nicht reiche, „unter der Landesnotdurft“ nach eigenem Gefallen Steuern auszuschreiben ermächtigt sein solle. Hierbei blieb Wolfgang Wilhelm nicht stehen: er verwandte die bewilligten Summen nicht gemäss den Bestimmungen des Landtagsabschiedes, sondern ganz nach seinem Belieben, berief im folgenden Jahre von neuem Landtage, forderte neue Bewilligungen und drohte, falls sie verweigert würden, Accisen und Servisgelder aufzuerlegen und durch Exekution einbringen zu lassen. Daraufhin wandte sich die jülichbergische Ritterschaft klagend an den Kaiser. Am 12. Januar 1627 erliess Ferdinand II., der ihren Klagen bereitwillig Gehör schenkte, ein Inhibitorium an Wolfgang Wilhelm, welches mit dürren Worten alle Regierungshandlungen, die er als vermeintlicher Landesherr vorgenommen habe, kassierte und ihm bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes verbot, die Landstände ferner wider ihre Privilegien zu beschweren. Dass der Pfalzgraf Jülich-Berg zu Recht besitze, wurde ausdrücklich geleugnet.

Wolfgang Wilhelm eilte persönlich nach Wien und erlangte durch das Versprechen, alle Beschwerden der Stände abzustellen, die Zurücknahme des Edikts und die Einstellung des gegen ihn begonnenen Prozesses. Das Verhältnis zwischen dem Kaiserhause und dem Pfalzgrafen hat sich damals erheblich gebessert; als Wolfgang Wilhelm sein Versprechen nicht hielt, vielmehr mit noch grösserer Verletzung der Landesprivilegien eigenmächtig Steuern auszuschreiben fortfuhr, hat Ferdinand ihn im März 1628 nach mehrfachen früheren Abmahnungen nur „Vetter- Schwager- und gütlich“ ermahnt, von seinem Beginnen

Digitized by Google

abzustehen, da sonst das Dekret vom 12. Januar 1627 in Kraft treten müsse.[1])

Da Wolfgang Wilhelm die Stände ihre Klagen — es hatten sich jetzt die Hauptstädte der Ritterschaft angeschlossen — ungnädig empfinden liess, erteilte der Kaiser ihnen am 24. April 1628 ein Protektorium, durch welches er sämtliche Landstände, ihre Direktoren, Syndici und Advokaten in seinen kaiserlichen Schutz aufnahm. Wolfgang Wilhelm wurde bei 100 Mark lötigen Goldes verboten, jemand deshalb zu beschweren, weil er an dem Prozesse am Reichshofrate, der inzwischen von neuem eröffnet worden war, teilnehme, oder die Privilegien der Stände zu verletzen.[2])

Damals haben sich die Stände, weil die kaiserlichen Dekrete sich wirkungslos erwiesen, an die Unionen von 1451 und 1452 erinnert. Auf dem Landtage zu Düsseldorf im September 1628 erneuerten sie dieselben[3]): sie gelobten alle für einen Mann zur Erhaltung ihrer Privilegien zusammenzustehen und jeden zu vertreten und schadlos zu halten, der ihre Privilegien in Prozessen oder auf andere Weise verteidige. Eine wichtige Bestimmung wurde zu den alten Unionen zugefügt: Die Stände versprachen, vor der Abstellung ihrer Beschwerden sich auf den Landtagen in keine Verhandlung, viel weniger auf eine Bewilligung einzulassen.

1629 wurden die Streitigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen und den Ständen durch einen Vergleich beigelegt. Die Landstände stimmten der Politik zu, die Wolfgang Wilhelm seit diesem Jahre befolgte: Neutralität zu bewahren und Anerkennung der Neutralität bei den kriegführenden Parteien durchzusetzen. 1630 und 1631 ist es

---

[1]) Mandatum cassatorium et inhibitorium contra Pfalz-Neuburg Wien 12. I. 1627 i. d. Deduktion pag. 136. Kaiserliches Reskript an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 3. III. 1628 ibidem pag. 139.

[2]) Kaiserliches Protektorium für die jülich-bergischen Landstände Prag 24. IV. 1628 in der Deduktion pag. 140.

[3]) Union der jülich-bergischen Stände von Ritterschaft und Städten, geschlossen auf dem Landtage zu Düsseldorf im September 1628 in der Deduktion p. 82.

Digitized by Google

Wolfgang Wilhelm gelungen, von den Niederlanden, Spanien und von dem Kaiser Neutralitätserklärungen zu erlangen. Das Vordringen der Schweden hat beides, Neutralitätserklärungen wie Einvernehmen mit den Ständen, über den Haufen geworfen[1]).

Als sich 1633 infolge der Siege Gustav Adolfs der schwedische General Baudissin dem Niederrhein näherte, beabsichtigte Wolfgang Wilhelm durch eine bewaffnete Neutralität Jülich-Berg vor der schwedischen Einquartierung zu bewahren. Er liess hierzu ein Regiment zu Pferde zu 1000 und zwei Regimenter zu Fuss zu 5000 Köpfen werben und verlangte von den Ständen zu ihrem Unterhalt auf drei Monate 234000 Rthlr. Die Stände verweigerten die Steuer; sie rieten zu einem Bündnisse[2]) mit dem Kaiser, Kurköln und Kurmainz gegen die Schweden; als der Pfalzgraf diesen Vorschlag zurückwies und eigenmächtig Steuern ausschrieb, appellierten die Stände an den Kaiser, versammelten sich ohne Erlaubnis ihres Landesherrn in Köln und erliessen Gegenmandate gegen die fürstlichen Steuerausschreiben. Mit den kaiserlichen Generälen, die in Jülich-Berg oder in der Nachbarschaft kommandierten, standen sie in enger Beziehung; sie nahmen das Recht in Anspruch, den kaiserlichen Truppen Quartiere anzuweisen, ihnen Muster- und Sammelplätze zu gewähren[3]). Für den Unterhalt der Truppen der Grafen Mansfeld und Piccolomini haben sie 1635 und 1636 bedeutende Kapitalien aufgenommen. Um für sie die Zinsen zu bezahlen und um die Kosten für den Prozess zu Wien aufzubringen, schrieben sie selbst Steuern aus; zugleich erneuerten sie (im August 1636), um fester gegen ihren Herrn zusammenzuhalten, die Union von 1628 und verschärften sie durch den Zusatz, dass jeder Landstand, der sich weigere, die Union zu unterschreiben oder sie nachher nicht halte, als ein untaugliches Glied von dem Körper der Landstände

[1]) Scotti I, No. 245, 252, 255, 256, 258.

[2]) Kaiserliches Reskript an Pfalz-Neuburg 6. III. 1634 in der Deduktion p. 141.

[3]) Scotti I, No. 322.

Digitized by Google

abgeschnitten und zu keinem Landtage oder sonstiger Zusammenkunft der Stände zugelassen werden solle[1]).

Vergebens bat Wolfgang Wilhelm, der Kaiser möge diese Unionen kassieren, da sie Verschwörungen gegen sein landesfürstliches Regiment seien, vergebens verbot er den Ständen, sich ohne seine Erlaubnis zu versammeln oder Steuern auszuschreiben, vergebens weilte er selbst 1635 fast ein ganzes Jahr und sein Sohn Philipp Wilhelm 1638 ebenfalls einige Monate in Wien; weil Wolfgang Wilhelm sich nicht den katholischen Ständen gegen die Schweden anschloss und seine Truppen nicht in den Dienst des Kaisers treten liess, wurden seine Bitten abgeschlagen. Den Ständen wurde 1635 das Protektorium von 1628 erneuert und das Recht zugesprochen, sich zur Beratung ihres Prozesses in Köln zu versammeln und Steuern zur Bestreitung der Prozesskosten und zur Abzahlung der Summen auszuschreiben, die sie nachweislich zum Nutzen des Landes aufgenommen hätten. Die ständischen Unionen wurden für durchaus zulässig erklärt, weil sie in Jülich-Berg althergebracht seien, den Reichsgesetzen, insbesondere der goldenen Bulle, nicht widersprächen und nach den Erklärungen der Stände nur zum Schutze ihrer Privilegien geschlossen seien. Graf Piccolomini zog unter eifriger Mitwirkung der Stände die ihnen so verhasste Miliz in den kaiserlichen Dienst hinüber; nur 800 Mann zu Fuss und 100 zu Ross durfte Wolfgang Wilhelm zum Schutze der Festungen Jülich und Düsseldorf unter seinen Fahnen behalten; die Stände wurden angewiesen, für den Unterhalt dieser geringen Schar zu sorgen[2]).

Das Kurfürsten- und das Fürstenkollegium haben das Vorgehen des Kaisers gebilligt, sie empfahlen bei weiterem Ungehorsam des Pfalzgrafen noch schärfere Massregeln[3]).

---

[1]) Union zwischen den jülich-bergischen Ständen von Ritterschaft und Städten, geschlossen auf dem Landtage zu Düsseldorf August 1636 in der Deduktion pag. 87.

[2]) Hegert und die in der Deduktion abgedruckten kaiserlichen Dekrete; über die Union das Endurteil vom 22. II. 1640 i. d. Deduktion p. 123.

[3]) „Gutachten eines hochlöbl. Kurfürsten Collegii die Gülich und Bergische Sach betreffend“. Regensburg 16. XII. 1636 i. d. Deduktion p. 197 ibidem p. 99 das Gutachten des Fürstenkollegiums von demselben Tage.

Digitized by Google

Beide Teile klagten weiter; es kam dahin, dass die Stände auf den von Wolfgang Wilhelm ausgeschriebenen Landtagen nicht mehr erschienen. Als dieser dem Kaiser versprach, er werde keine unbewilligten Steuern weiter ausschreiben, wenn die Stände auf den Landtagen erschienen und die nötigen Steuern bewilligten, befahl der Kaiser den Ständen, auf den von Wolfgang Wilhelm berufenen Landtagen zu erscheinen. Ein Teil der Ritterschaft leistete dem kaiserlichen Befehle Folge und besuchte den von Wolfgang Wilhelm (1638) nach Düsseldorf beschriebenen Landtag; die übrigen zu Birkesdorf versammelten Stände trugen darauf kein Bedenken, jene Drohung der Union von 1636 zur Wahrheit zu machen: sie schlossen den Freiherrn Johann Bertram Gerzen, genannt Sintzig zu Sommersbach, nebenbei einer der hauptsächlichsten Urheber der Union von 1636, vom Landtage aus[1]. Zu der von ihnen gefürchteten Spaltung unter der Ritterschaft ist es nicht gekommen. Die Stände blieben darin einig, dass keine neuen Steuern zu bewilligen seien, so dass Wolfgang Wilhelm im April 1639 sämtliche Vögte aus Jülich-Berg, die Vorsteher und Schultheissen eines jeden Dingstuhles und Kirchspieles nach Düsseldorf berief und sich von ihnen eine Steuer bewilligen liess.

Auf die Klagen der Stände hin kassierte der Kaiser die Bewilligung dieser Versammlung, die man höhnisch „Bauernlandtag" nannte[2]).

Wolfgang Wilhelm fuhr trotzdem fort, nicht bewilligte Steuern zu erheben, ja er versuchte sogar, seine Miliz über die vom Kaiser festgesetzte Zahl hinaus zu vermehren; auf der anderen Seite tat er alles, die Stände an der ihnen zugestandenen Besteuerung des Landes zu

---

[1]) Bescheid für die jülich-bergischen Landstände von Ritterschaft und Städten Wien, den 25. VIII. 1637 i. d. Deduktion pag. 152 und bergisches Landtagsprotokoll von 1672, f. 195 u. f. 199; enthält: 1. Die Ausschliessung Sinzigs. 2. Den Protest der zu Düsseldorf versammelten 24 Ritterbürtigen gegen die Ausschliessung, datiert Düsseldorf, 14. V. 1638. Sinzig hat den Protest mitunterschrieben; siehe auch: Bescheid für jülich-berg. Landstände von Ritterschaft u. Städten Wien, 25. VIII. 1637 i. d. Deduktion p. 152.

[2]) Hegert i. B. G.-V. V p. 293.

Digitized by Google

verhindern. So kam es, dass sich in beiden Territorien eine Landesschuld[1]) anhäufte, für deren Verzinsung auf jedem Landtage seit 1649 eine kleinere Summe bewilligt werden musste. Weitere Ausgaben neben den Kosten des Prozesses in Wien wurden dem Lande dadurch aufgebürdet, dass den Führern der Stände als Lohn ihrer Dienste als Gesandte nach Wien u. s. w. ansehnliche Verehrungen gezahlt oder doch in Aussicht gestellt wurden.

Wie hoch die Leidenschaft der Streitenden gestiegen war, zeigt folgender Vorfall. Am 10. Juni 1640 schrieb Wolfgang Wilhelm eigenmächtig eine Steuer von 100000 Rthlrn. aus und liess sie durch seine Einnehmer und Soldaten eintreiben Einige Landstände, unter ihnen ein Herr von Leeradt und ein Herr von Harff, rafften zusammen, was sich an Landschützen (so hiess die jülich-bergische Land-Miliz) fand und warfen die fürstlichen Exekutoren aus den Dörfern hinaus. Gegenüber dem Kaiser konnten sie dies noch als eine Tat rechtfertigen, die die Ruhe im Lande aufrechterhalten habe: das gemeine Volk war sehr geneigt gewesen, sich gegen die Landesobrigkeit zu empören. Leeradt und Harff waren Amtleute, wie denn die Amtleute überhaupt Wolfgang Wilhelm die Unterstützung bei seinen Steuerausschreiben versagten. Durch ein offenes Patent entsetzte sie Wolfgang Wilhelm ihrer Ämter; er musste sie jedoch auf kaiserlichen Befehl wieder einsetzen[2]).

Diese ständischen Kämpfe wirkten beim Pfalzgrafen mit dahin, dass er den Protestantismus unterdrückte und den Katholizismus förderte. Die jülich-bergischen Stände haben sich beim Kaiser darüber beschwert, dass Wolfgang Wilhelm Kalvinisten unter seinen Räten habe.

---

[1]) Das Verzeichnis der bergischen Landesschulden findet sich im berg. L-T-Protokoll von 1672, f. 408. Danach betrug die Höhe der Kapitalien 1649 21 194 Rthlr. 66 alb. Aufgenommen sind sie sämtlich während des dreissigjährigen Krieges, 7862 Rthlr. 1631, um niederländische Truppen aus dem Lande hinauszuschaffen. Der Rest wird zu ähnlichen Zwecken und zu den erwähnten Verehrungen verwandt worden sein. An Kapital war 1672 abgezahlt 7229 Rthlr., dagegen waren nicht alle fälligen Zinsen abgeführt.

[2]) An Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Jülich und Bergischen Land-Ständen von neuem geklagten attentaten den 17. XII. 1640 Regensburg i. d. Deduktion f. 189.

Digitized by Google

Aus Rücksicht auf die Protestanten unter ihnen lehnte der Kaiser, es war Ferdinand III., es ab, Wolfgang Wilhelm ihre Entlassung aufzuerlegen [1]). Wie hoch muss bei dieser Unduldsamkeit der Stände die Erbitterung gestiegen sein, wenn in den Ständen nicht nur der Gedanke sich geregt hat, mit Kurköln einen Konjunktions- und Defensionsvertrag zu schliessen [2]), sondern ihnen sogar 1648 vom Kaiser verboten werden musste, die Generalstaaten auf Grund ihrer Garantie des Xantener Vertrages um Schutz ihrer Privilegien zu bitten [3]). Ihren eigenen Köpfen entsprang freilich dieser Gedanke nicht; sie waren 1647 von den kleve-märkischen Ständen hierzu herbeigezogen worden.

Die Stände aller 4 Territorien traten damals in die engste Verbindung. Am 25. Februar 1647 schlossen sie eine Union, welche sich als Erneuerung der Erbunion von 1496 gab, in Wahrheit aber weit über sie hinausging: sie vereinigten sich, in Sachen, welche die erbvereinigten Lande beträfen, nichts ohne die Zustimmung der gesamten Landstände zu beschliessen, ihre Privilegien und die ihnen erteilten kaiserlichen Dekrete gemeinschaftlich zu verteidigen. Wird eine Landschaft hiergegen beschwert, so sollen auf ihr Ansuchen alle anderen auf gerichtlichem oder sonst zulässigem Wege dagegen einschreiten. Keine Landschaft darf ohne die Einwilligung sämtlicher anderen aus der Union ausscheiden. Wer von den einzelnen Mitgliedern der Kollegien die Union nicht unterschreibt oder sie nachher nicht hält, soll nicht mehr zum Landtage zugelassen werden; weder er noch seine Nachkommen soll ein Votum führen. Ausdrücklich verwahrten sie sich (wie die jülich-bergischen Stände übrigens schon 1636 getan) dagegen, dass die Union eine Verschwörung sei. Es wurde festgesetzt, dass sie nur zur Erhaltung ihrer Privilegien dienen solle.

---

[1]) Instruktion Ferdinands III. h. für Franziskus, Bischof von Bamberg und Würzburg, Ebersdorf 26. IX. 1639 bei Hegert. B. G.-V. V, p. 312. cf. auch Krebs i. d. Zeitschrift f. Schwaben u. Neuburg XIII, 64.

[2]) Edikt Wolfgang Wilhelms vom 19. XI. 1641 bei Scotti I, No. 359.

[3]) Mandatum Poenale an die jülich-bergischen Landstände Linz 26. VIII 1648 i. d. Deduktion p. 197 und Haeften pag. 330.

Digitized by Google

1654 ist die Union vom Kaiser bestätigt worden[1]). In engem Zusammenhange mit einer dieser drei Unionen — ohne dass sich sagen liesse, mit welcher — steht der Eid, durch welchen die Stände ihre Landtagsverhandlungen sekretierten. Zu Beginn jedes Landtages, sofort nachdem die vom Landesherrn zum Landtage deputierten Räte die Landtagsproposition den Ständen eröffnet hatten, leisteten diese kollegienweise einen Eid, von den Verhandlungeu und Beschlüssen des Landtages niemandem etwas mitzuzuteilen, und sich bei ihren Abstimmungen nur von dem Nutzen des Vaterlandes und der kommenden Geschlechter leiten zu lassen. In den Kämpfen mit Wolfgang Wilhelm ist dann hinzugesetzt worden, ein jeder solle sich der Union gemäss halten und nicht allein zum Landesherrn gehen und mit ihm über Landtagsangelegenheiten sprechen. Verlange der Landesherr dies, so möge er darum bitten, dass ein oder zwei Mitstände mit ihm zugleich zu Hofe gefordert würden[2]). Mit diesen Zusätzen ist der Eid bis 1671 ausgeschworen worden.

1647 hat Wolfgang Wilhelm seinen Ständen volle Satisfaktion angeboten, sie trauten aber seinen Versprechungen nicht: erst am 25. September 1649 ist es zu einem Vergleiche gekommen, welcher fast ein Menschenalter das Staatsgrundgesetz von Jülich-Berg gebildet hat[3]).

Wolfgang Wilhelm verpflichtete sich, zunächst im allgemeinen die Stände bei ihren Privilegien und ihren Freiheiten, ihren Rechten und ihrem alten Herkommen zu lassen und alles, was dagegen geschehen sei, abzuschaffen.

Dann folgen einzelne Bestimmungen. Das Indigenat wird in der Ausdehnung, wie wir es oben kennen gelernt

---

[1]) Gedruckt bei Lünig, Collectio Nova I, p. 1193, zuerst i. holländischer Übersetzung mit dem Datum 15. II. 1645, dann deutsch. Die holländische Uebersetzung stammt wohl aus: Leo von Aitzema: Saken van Staet en Oorlog III, p. 191.

[2]) Gedruckt mit der Bezeichnung: Formula juramenti i. d. Deduktion p. 111. Bezeichnend ist, dass die Stände 1672 selbst nicht wussten, wann der Eid aufgesetzt resp. wann der Zusatz betreffs der Union hinzugefügt worden ist.

[3]) Vergleich zwischen Wolfgang Wilhelm und den jülich-bergischen Landständen, aufgerichtet zu Düsseldorf den 25. IX. 1649 i. d. Deduktion p. 28. cf. auch J. S. Moser: Neues Teutsches Staats Recht T. 16, 4 p. 134.

Digitized by Google

haben, bestätigt: alle Beamten, welche dieser Anforderung nicht Genüge leisten könnten, sollen innerhalb drei bis vier Wochen durch Qualifizierte ersetzt werden. Das Übergewicht der Ritterschaft über die Hauptstädte zeigt sich in der Bestimmung, dass zu Räten mehr Adlige als Bürgerliche genommen werden sollten, dass der Landesherr zur Eröffnung der Landtagsproposition und zur Beschlussfassung über Landtagsangelegenheiten nur Adlige (etwa nur einen bürgerlichen Rat) hinzuziehen solle; einige Ausnahmen gaben die Stände nach. Wolfgang Wlihelm behielt sich vor, als Rentmeister einen und den anderen verdienten Hof- und Kammerbeamten oder -Schreiber, der im Lande etwas Eigenes an Häusern, Äckern oder Wiesen besässe, anstellen zu dürfen; in der Regel sollten Einheimische, welche die erforderliche Bürgschaft leisten könnten, Fremden vorgezogen werden. Ferner durfte der Landesherr nach dem Vertrage Auswärtige mit Genehmigung der Stände zu Gesandtschaften verwenden oder an Beratungen über Landesangelegenheiten teilnehmen lassen. Die Regel sollte natürlich auch hierin die Beobachtung des Indigenats bilden.

Einen breiten Raum nimmt in dem Vertrage die Regelung der Steuerverhältnisse ein: das Steuerbewilligungsrecht wird den Ständen in vollem Umfange bestätigt. Ohne ihre Einwilligung darf der Landesherr keine Steuern ausschreiben. Die Stände sind ihrerseits nicht verpflichtet, Steuern zu bewilligen, nicht einmal für Landesbedürfnisse. Bewilligen sie die fürstlichen Anforderungen nur zum Teil oder gar nicht, so soll der Landesherr es ihnen nicht in Ungnaden aufnehmen [1]).

---

[1]) Die jülich-bergischen Stände waren uneins, welchen Anteil Berg von der von den gesamten Ständen bewilligten Summe aufzubringen habe. Infolge dessen referierten sie ihre Angebote den fürstlichen Räten getrennt. Die bergischen Stände bewilligten regelmässig die Hälfte von dem, was die jülichschen Stände wirklich prästieren würden. Über die Repartition der Steuern vergl. Zschr. d. Berg. G. V. B. 28, p. 82 u. 92 u. die bei den fürstlichen Akten liegenden Steuerausschreiben, die immer nur die Beamten anweisen, mit Zuziehung zweier Ritterbürtiger und Meistbeerbten die Steuerquote des Amtes zu repartieren.

Digitized by Google

Dagegen leisteten die Stände auf ihr Besteuerungsrecht Verzicht: die zur Bezahlung ihrer Gläubiger und ihrer Beamten nötigen Summen sollen auf den Landtagen bewilligt, in den Landtagsabschied aufgenommen und von dem Landesherrn zusammen mit der übrigen Steuer ausgeschrieben werden. Hierbei soll die Landesmatrikel zu Grunde gelegt werden, die ohne Zustimmung der Stände nicht geändert werden darf. Die Stände sollen künftig nichts mehr eigenmächtig ausschreiben. Die Repartition der Steuer soll fortan in der fürstlichen Rechenkammer in Gegenwart von fürstlichen Räten, Rechnungsverständigen und von ständischen Deputierten vollzogen werden. Erst dadurch, dass diese die Repartition mitunterschrieben, wurde die Bewilligung rechtskräftig.

Die fürstlichen Beamten brachten die Steuern ein und lieferten sie den Pfennigmeistern ab, nachdem sie von den Amtleuten unter Hinzuziehung von zwei Ritterbürtigen und Meistbeerbten in den Ämtern nach der Matrikel repartiert worden waren. Die Pfennigmeister verwandten sie dann auf Anweisung des Herzoges und der Stände zu dem im Landtagsabschiede festgesetzten Zwecke (ad destinatos usus). Nur das, was zur freien Verfügung des Landesherrn (ad liberam dispositionem Serenissimi) bewilligt war, unterstand allein seiner Verfügung. Die Verwendung der zur Bezahlung der Landesgläubiger und der Landesbeamten bewilligten Summen stand ausschliesslich bei den Ständen, doch sollten sie verpflichtet sein, dem Landesherrn über ihre Verwendung Rechnung zu legen. Es hat sich sogleich die Gewohnheit ausgebildet, dass durch die Abnahme der betreffenden Pfennigmeistereirechnungen in Gegenwart fürstlicher Kommissare, während sie bis 1649 ganz hiervon ausgeschlossen gewesen waren, diese Bestimmung als erfüllt angesehen wurde: Die Pfennigmeister wurden nämlich verpflichtet, über alle zu ihren Kassen abgeführten Gelder vor herzoglichen adligen Räten, Rechnungsverständigen und Deputierten der Stände Rechnung zu legen.

Die Zuschüsse, welche die Stände ihrem Landesherrn zu den Kosten seiner Regierung gewähren mussten, waren

Digitized by Google

abhängig von der Höhe seiner Einnahmen aus seinen Kammergütern. Es war daher ein altes Privileg der Stände, dass der Landesherr ohne ihre Einwilligung keine Kammergüter verpfänden verkaufen oder gar verschenken dürfe Wolfgang Wilhelm hatte diese Bestimmung mehrfach verletzt; er versprach jetzt, die verschenkten Güter wieder zur Kammer zu bringen, über die verpfändeten und veräusserten sich mit den Inhabern auseinanderzusetzen und künftig die Landesprivilegien hierin zu achten.

Ohne Zustimmung des Kaisers und des Kurfürstenkollegiums sollten vom Landesherrn keine neue Zölle eingeführt, noch die alten erhöht werden. Accisen sollten nur dann eingeführt werden, wenn die Stände sie bewilligt hätten.

An den eigenmächtigen Truppenwerbungen Wolfgang Wilhelms hatte sich der Streit entzündet. Der Vertrag bestimmte, dass der Landesherr keine Werbungen anstellen, keine Fehde beginnen dürfe, bevor die Mehrheit der Stände ihre Zustimmung erklärt habe. Die Stände verzichteten dagegen auf ihre auswärtigen Verbindungen: sie versprachen, Wolfgang Wilhelm gehorsam zu sein und weder ihn noch seinen Sohn und Erben Philipp Wilhelm zu verlassen, so lange sie der Herzogtümer nicht mit Recht entsetzt würden.

Mit Recht wird dieser Vertrag von 1649 als ein Vergleich bezeichnet. Wolfgang Wilhelm sowohl wie die Stände liessen einen Teil ihrer Ansprüche fallen. Den Ständen blieben jedoch sehr bedeutende Rechte, und ihr Misstrauen gegen Wolfgang Wilhelm war andrerseits noch nicht geschwunden, so dass uns die Schlussbestimmung des Vertrages nicht wunder nimmt: sie behielten sich für den Fall, dass Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm kinderlos stürben und sie dadurch in andere Hände kämen, oder dass ihre Rechte verletzt würden, alle Dekrete vor, die sie von den Kaisern Ferdinand II. und III. erlangt hätten. Wolfgang Wilhelm erkannte die kaiserlichen Dekrete und Urteile nicht als ihn verpflichtend an: er behielt sich alle Rechtsmittel gegen sie vor (rechtliche exceptiones und Gegennotdurft).

Digitized by Google

Wenige Wochen später, am 3. November 1649[1]), stellte der Sohn und Erbe des Pfalzgrafen, Philipp Wilhelm, der jülich-bergischen Ritterschaft einen Revers aus (geheim sowohl vor seinem Vater wie vor den Hauptstädten), welcher ihre Wolfgang Wilhelm bewilligten Zugeständnisse wieder aufhob. Die Stände hatten sich zu dem Vergleiche nur auf das Zusprechen Philipp Wilhelms hin und mit dem Vorbehalte verstanden, dass, wenn sie etwas von ihren Privilegien und Rechten nachgäben, es ihnen nicht im geringsten nachteilig sein solle, sobald Philipp Wilhelm zur Regierung komme. Dieser hatte ihnen versprochen, sie bei ihren Privilegien zu erhalten, wie wenn der Vergleich vom 25. September nicht vorhanden wäre oder sie sich doch in ihm keines Rechtes begeben hätten. Am 3. November nun verpflichtete sich Philipp Wilhelm, kraft jener Zusage in allem die Privilegien und Rechte der Stände, die Dekrete, Reskripte und Endurteile, die sie von den Kaisern erlangt hätten, ebenso wie die Bestimmungen des Vergleiches vom 25. September zu beobachten. Auf das Recht, verdiente Beamten, wie etwa Kammerschreiber, mit Kellnereien auszustatten, verzichtete er und versprach, auch in diesem Falle Einheimische, die Bürgschaft leisten könnten, Auswärtigen vorzuziehen.

Die Ritterschaft suchte die günstige Gelegenheit möglichst in ihrem Standesinteresse auszubeuten: es wurde festgesetzt, dass auch die fürstliche Rechenkammer mit adligen Räten zu besetzen sei; nur ein bürgerlicher Rat sollte zugelassen sein. Zu den Beratungen über Landtagsangelegenheiten versprach Philipp Wilhelm nur adlige, landsässige Räte hinzuzuziehen; von bürgerlichen Räten wollte er nur einen verwenden, um den Ständen die Proposition zu eröffnen.

Betreffs ihrer Lehen suchte die Ritterschaft nach Möglichkeit die Erblichkeit auch für die weibliche Nachkommenschaft zu sichern. Ausserdem musste Philipp Wilhelm versprechen, heimgefallene adlige Lehen nicht

---

[1]) Die wirtschaftlich abhängigen Bauern; cf. Zeitschrift d. Bergischen Geschichts-Vereins, Band 28, p. 35 f.

Digitized by Google

an Bürgerliche zu verleihen. Der Ritterschaft sollte auf ihr Ansuchen gestattet werden, Kapitalien auf ihre Lehen aufzunehmen. Eine der merkwürdigsten Bestimmungen sucht die bereits geringe Steuerlast der privilegierten Stände noch mehr zu verringern. Weil, so heisst es Artikel 9, die Halfleute[1]) der Geistlichkeit und des Adels zu hoch auf Gewinn- und Gewerbesteuer angeschlagen würden, so stellt Philipp Wilhelm den Amtleuten d. i. der Ritterschaft, aus denen ja die Amtleute zu nehmen waren, die Ordnung dieser ihnen am besten bekannten Verhältnisse anheim.

Über die Auslegung des Vergleiches vom 25. September, ob nämlich die nicht mit dem Indigenate versehenen Vögte und Gerichtsschreiber aus ihren Ämtern zu entlassen seien oder nicht, war es bereits zwischen Wolfgang Wilhelm und den Ständen zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Um ähnliches für die Zukunft zu verhüten, wurde die Auslegung des Vergleiches einer Kommission aufgetragen, zu der der Landesherr drei landsässige Räte, die Stände drei Ritterbürtige ernennen sollten. Tritt bei ihren Abstimmungen Stimmengleichheit ein, so sollen die Stände drei unparteiische Reichsdeutsche, die nicht in Jülich-Berg ansässig sind, ernennen, von denen dann der Herzog einen als Obmann bestellt. Ihre Auslegung darf nicht in Zweifel gezogen werden.

Schon acht Jahre früher, am 12. September 1641[2]), hatte Philipp Wilhelm den jülich-bergischen Ständen eine ähnliche Erklärung gegeben. Er hatte damals die Verbindlichkeit der Privilegien der Stände und der ihnen von den Kaisern erteilten Dekrete anerkannt; wenn er oder sonst jemand (scilicet sein Vater) etwas hiergegen vornehme, so solle es null und nichtig, die Stände sollten nicht zum Gehorsam verpflichtet sein. Nur eine Bedingung machte

---

[1]) Reversale Philipp Wilhelms gegen die jülich-bergischen Landstände von Ritterschaft und Städten vom 3. XI. 1649 i. d. Deduktion p. 32.

[2]) Erklärung Herzog Philipp Wilhelms an die jülich-bergischen Stände Düsseldorf 12. IX. 1641 i. d. Deduktion p. 27. Der Auszug bei Scotti I, No. 357 ist falsch. Gedruckt bei J. S. Moser: N. T. St. R., Teil 16,4 p. 132.

Digitized by Google

er: die Successionsrechte seines Hauses sollten hierdurch nicht in Frage gestellt werden. Die Stände versprachen, die kaiserlichen Dekrete, in denen ja verschiedentlich die Bitte Wolfgang Wilhelms, seine Erbansprüche auf Jülich-Berg als gerecht anzuerkennen, abgelehnt worden war, nicht dahin zu deuten, dass sie ihm oder seinen Nachkommen an ihren Rechten auf Jülich-Berg nachteilig seien.

Wir werden hierdurch auf das vornehmste Motiv für dies pietätlose Vorgehen Philipp Wilhelms geführt. Er wollte im Gegensatz zu seinem Vater eine Verständigung mit den Ständen herbeiführen, um an ihnen eine Stütze gegen den verhassten Rivalen in Kleve-Mark zu erlangen. Seine Kriegslust nach dem missglückten Handstreiche des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1651 ist bekannt. Als nun infolge dieses kurzen Feldzuges die ständischen Irrungen in Jülich-Berg zu neuem Leben in alter Form erwachten, hat Philipp Wilhelm am 25. März 1652[1]) mit den Ständen in Köln einen Vertrag geschlossen, welcher zugleich das zweite Motiv seiner Entfremdung von seinem Vater offenbart: Philipp Wilhelm war seit langem unzufrieden über die geringen Mittel, die ihm von Wolfgang Wilhelm zu seinem Unterhalte gewährt wurden. 1642 hat er vergeblich um die Überweisung einiger jülichscher Ämter gebeten[2]). Vor kurzem, im Oktober 1652, war seine erste Gemahlin, eine polnische Königstochter, gestorben; er verlangte von seinem Vater Mittel zur Wiederverheiratung und zu einer gesonderten Hofhaltung, während dieser seine Rückkehr aus Köln, wo Philipp Wilhelm sich aufhielt, an den väterlichen Hof forderte[3]). Die Antwort Philipp Wilhelms war, dass er sich klagend an den Kaiser wandte und mit den Ständen den eben erwähnten Vertrag schloss.

---

[1]) cf. den Vertrag vom 25. III. 1652 zu Köln mit den dort versammelten jülich-bergischen Ständen von Ritterschaft und Städten geschlossen, i. d. Deduktion p. 36. Der Auszug bei Scotti I, 405 verkehrt ihn gerade in sein Gegenteil.

[2]) Krebs i. Zeitschrift d. G. V. für Schwaben und Neuburg XIII. p. 59.

[3]) Haeften p. 594.

Digitized by Google

Die Stände versprachen, beim Kaiser das Anliegen Philipp Wilhelms, dass ihm aus den jülich-bergischen Kammergefällen ein festes jährliches Deputat zugewiesen werde, zu unterstützen. Ausserdem sollte bei dem Kaiser der Befehl durchgesetzt werden, dass Philipp Wilhelm bei allen wichtigen Landesangelegenheiten zu Rate gezogen werden solle. Diese Bitte ist dadurch veranlasst, dass Philipp Wilhelm von seinem Vater gezwungen worden war, die heiss begehrte Rache für den Einfall Friedrich Wilhelms hinauszuschieben.

Philipp Wilhelm versprach seinerseits, beim Kaiser dahin zu wirken, dass er die Stände in ihren Beschwerden höre und die ihnen erteilten Dekrete bestätige. Zur Wiederverheiratung gewährten die Stände Philipp Wilhelm 30000 Rthlr. Mitten im Kampfe mit den Ständen ist Wolfgang Wilhelm am 20. März 1653 verschieden.

Sofort wurde das geheime Reversal Philipp Wilhelms vom 3. November 1649 veröffentlicht und von den Hauptstädten wegen der einseitigen Bevorzugung der Ritterschaft sogleich auf das heftigste angegriffen: sie verlangten, das Reversal möge kassiert werden. Philipp Wilhelm, der als Landesherr seine bisherige Politik fortsetzend mit seinen Ständen im besten Vernehmen stand und mit ihnen zusammen gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm einen entscheidenden Angriff am Reichshofrate zu unternehmen gedachte, war aus diesem Grunde ein Zwiespalt unter den Ständen höchst unangenehm, und es gelang ihm, dahin zu vermitteln, dass alles, was in dem Reservale von dem Landesherrn allein abhänge, sofort ausgeführt werden solle. Alle Bestimmungen, welche die Hauptstädte anfochten, wurden suspendiert; eine besondere Konferenz sollte über sie endgiltige Abmachungen treffen. Philipp Wilhelm erkannte also auch als regierender Fürst die kaiserlichen Dekrete an. Der Kompromiss wurde in den Landtagsabschied vom 13. Juni 1653 aufgenommen[1]).

[1]) Clausula concernens des Landtagsabschiedes vom 13. VI. 1653 zu Düsseldorf i. d. Deduktion pag. 37. Die in Aussicht genommene Konferenz scheint niemals stattgefunden zu haben und die das spezifisch ritterschaftliche Interesse ins Auge fassenden Bestimmungen scheinen für immer stillschweigend für ungültig angesehen worden zu sein.

Digitized by Google

Die ersehnte Frucht seiner Nachgiebigkeit, Kleve-Mark, hat Philipp Wilhelm nicht gewonnen; den Vorteil hatten nur die Stände, aber auch sie nicht ungetrübt. Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde es den Ständen zur Pflicht gemacht, bei der Instandhaltung der nötigen Festungen des Landes und bei dem Unterhalte der zu ihrer Besetzung nötigen Truppen mit „behülflichem Beitrage“ gehorsam an die Hand zu gehen. Alle Mittel für die Miliz abzuschlagen, war dadurch den Ständen unmöglich gemacht. Alle Reichsgesetze waren für die Untertanen der Reichsstände verbindlich; für die Steuern, die auf Reichs- oder Kreistagen bewilligt wurden, konnten die Landstände sich nicht weigern, die Quote ihres Territoriums aufzubringen. An den Verhältnissen in Jülich-Berg hat der Reichsabschied von 1654 nichts geändert: es blieben nach wie vor die auch sonst Dienstpflichtigen zu Hand- und Spanndiensten bei der Ausbesserung von Jülich und Düsseldorf verpflichtet. Das Baumaterial musste der Herzog liefern[1]).

Mit dem Reichsabschiede von 1654 zieht für die nächstfolgende Zeit eine antiständische Gesinnung in die Reichsgesetzgebung ein. Der Westfälische Frieden war unparteiisch gewesen und hatte die Untertanen der Reichsstände so gut wie diese selbst in alle Rechte wiedereingesetzt, die sie vor dem Ausbruche des Krieges besessen hatten[2]). Von den früheren Reichssatzungen führten die Fürsten gegen das von den Ständen beanspruchte Recht, sich ohne Erlaubnis ihrer Landesherrn versammeln und Unionen schliessen zu dürfen, gern die Bestimmung der goldenen Bulle ins Feld, welche sowohl ganzen Bürgerschaften wie einzelnen Personen, Konspirationen, Konventikel und

[1]) cf. Bergisches L-T-Protokoll IV 1670, f. 38, Anlage No. 11 ibidem f. 24 L. A. u. B. und Landtagsproposition vom 27. VIII. 1669, wo nur Ablösung der Hand- und Spanndienste durch eine Steuer verlangt wird, i. berg. L-T-Protokoll VIII 1669, f. 215 Anlage No. 2. Dann Schreiben der Regierungsräte zu Düsseldorf an Philipp Wilhelm, 2. VII. 1670, u. Philipp Wilhelm's an die Regierungsräte vom 10. VII. 1670, beide in L-T-Handlungen Caps. 16 No. 5.

[2]) J.-P.-O. Art. III § 1.

Digitized by Google

Bündnisse untereinander ohne Bewilligung ihrer Herren verbot[1]).

Die Wahlkapitulation Leopolds (18. VI. 1658) gab den Fürsten dann Gelegenheit, ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen. In der Kapitulation[2]) wurden den Ständen allgemein eigenmächtige Zusammenkünfte untersagt; die Landesherren von der Verwaltung der Steuern auszuschliessen oder sich den Bestimmungen des Regensburger Abschiedes von 1654 zu entziehen, wurde den Ständen ebenfalls verboten. Leopold versprach, Klagen, die etwa von den Landständen hiergegen bei den Reichsgerichten anhängig gemacht würden, nicht leicht anzuhören, sondern sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Landesherren anzuweisen, ihre Klagen nicht anzunehmen; alle hiergegen wie überhaupt gegen das Recht eines Dritten (ohne dass dessen Einwendungen vorher vernommen worden seien) früher erschlichenen Privilegien und Exemtionen, alle auf Grund dieser und gegen die Reichsgesetze von dem Reichshofrate oder dem Reichskammergerichte erteilten Prozesse und Dekrete werden für null und nichtig erklärt.

Ein anderer Artikel verbot alle unziemlichen, feindseligen Bündnisse, Empörungen und Gewalttaten von Untertanen gegen ihre Landesherren. Leopold versprach, nicht durch Gewährung unzeitiger Prozesse hierzu Anlass zu geben. Den Reichsständen wurde erlaubt, sich mit ihren eigenen Mitteln, nötigenfalls mit Hilfe ihrer Nachbarn gegen ihre Untertanen zu behaupten und sie zum Gehorsam zu bringen.

Falls fremde Mächte sich in die Streitigkeiten zwischen Reichsständen und ihren Untertanen mischen oder gar die etwa früher unter den Landständen geschlossenen Unionen zu bestätigen und zu billigen sich unterfangen sollten, verhiess Leopold einem solchen weit aussehenden Beginnen nicht nur mit Abmahnungsschreiben zu begegnen, sondern auch gegen alle Mediatuntertanen, die sich gegen ihre Obrigkeit an fremde Gewalt anhängen würden, ernst-

---

[1]) Aurea Bulla, caput. XV § 1.

[2]) Wahlkapitulation Kaiser Leopolds vom 18. VI. 1658, § 3, 7, 9 n Lünig, Reichsarchiv I, 792.

Digitized by Google

lich vorzugehen und im Notfalle Gewalt wider Gewalt zu brauchen. Den Untertanen und Landständen wurde verboten, mit ausserdeutschen Mächten und Reichsständen oder mit ihren Untertanen Konföderationen zu schliessen, ihre Protektion oder ihre Garantie unter irgend einem Vorwande anzunehmen. Diese ganze Bestimmung begründeten die Reichsstände mit dem bekannten Paragraphen des Westfälischen Friedens *Gaudeant principes;* er wurde dahin ausgelegt, dass er nur den Reichsständen erlaube, Bündnisse einzugehen, den Landständen aber dergleichen verbiete und alle von ihnen hierüber erhaltenen Privilegien aufhebe.

Die Waffen, welche diese Beschlüsse den Fürsten bei ihrem Streben nach möglichst unumschränkter Gewalt in ihren Territorien darboten, kamen Philipp Wilhelm aufs beste zu statten in den Irrungen, in die er bald wieder mit den jülich-bergischen Ständen geraten war: bezeichnender Weise aus demselben Grunde wie sein Vater. In den bewegten Zeiten des nordischen und des spanisch-französischen Krieges hoffte er auf irgend eine Weise sich in den Besitz von Kleve-Mark setzen zu können. Dazu hatte er vor allem Truppen nötig, welche seine Stände bald für unnötig und zu kostspielig ansahen[1]); 1658 haben die Stände ausserdem beansprucht, beim Abschlusse von Bündnissen gehört zu werden. Philipp Wilhelm wies diesen Anspruch zurück, indem er drohte, er werde ihre Bitten und Beschwerden nicht mehr annehmen, falls sie ihm weiter in das ihm als Landesherrn allein zustehende Bündnisrecht einzugreifen suchten.

Haeften behauptet[2]), die Stände hätten schon damals zum Reichshofrate ihre Zuflucht genommen. Nicht wahrscheinlich; denn es müsste sich doch in diesem Falle ein kaiserliches Dekret aus diesen Jahren in der Deduktion finden, welche die Stände in dem Kampfe um den Haupt-

[1]) Haeften p. 790.

[2]) Haeften p. 937 u. 790 Anmerkung 27, und „Geschichte der Stadt Düsseldorf" s. Beiträge z. G. d. N-R. III, 41, von dem es Schönneshöfer, Geschichte des berg. Landes, wie überhaupt alles, was er hierüber giebt, abschreibt.

Digitized by Google

recess von 1672 (wahrscheinlich 1673) veröffentlicht haben. Und wären die Klagen der Stände vom Reichshofrate abgewiesen worden, so hätte sich Philipp Wilhelm sicherlich dies vorzügliche Argument in seinem späteren Kampfe mit ihnen nicht entgehen lassen; allein die vollständig erhaltenen Landtagsakten zeigen nichts derartiges.

Im Februar 1659 ging das, wahrscheinlich zutreffende, Gerücht um, die Stände beabsichtigten in Köln zusammenzukommen, und Philipp Wilhelm hielt es für nötig, sie bei ernstlicher Strafe davon abzumahnen. Im Oktober desselben Jahres haben die Stände jedoch bereits wieder eine Steuer bewilligt; sogar die privilegierten Stände griffen tiefer als sonst in ihre Taschen: sie bewilligten auf die geistlichen, adligen, Lehen- und freien Güter eine Einkommensteuer von fünf Prozent[1]).

Für die nun folgende Zeit, von 1659 bis 1666 hin, lässt sich aus den bei Scotti abgedruckten Verordnungen mit einiger Sicherheit feststellen, dass zwischen Fürst und Ständen Streitigkeiten schwererer Natur nicht vorgekommen sind. Für die Jahre 1655 und 1656 lässt sich dasselbe vermuten, und vorher herrschte das beste Einverständnis[2]). Die Stände werden demnach regelmässig um Verminderung der fürstlichen Miliz gebeten, und Philipp Wilhelm wird sie ebenso regelmässig wegen der noch immer herrschenden gefährlichen Konjunkturen abgeschlagen haben, sie auf friedlichere Zeiten vertröstend. Die Stände sind aber nicht dazu fortgeschritten, Steuern für den Unterhalt der Miliz zu verweigern und gleichzeitig am Reichshofrate zu klagen. 1666 haben sie sogar bedeutende Summen — Philipp Wilhelm giebt selbst zu, dass es fast eine halbe Million Thaler gewesen sei — zur Anwerbung und zum Unterhalt von 15 Kompagnien zu Fuss und 740 Reitern und Dragonern bewilligt[3]). Ende 1668, Anfang 1669 ist

---

[1]) Scotti I, No. 443 u. 446.

[2]) Scotti I, No. 425, 429, 435, 458, 459, 461, 466, 467, 478, 482, 484, 493, 497, 510, 519. Für 1657 druckt Scotti nur 2 indifferente Verordnungen ab.

[3]) Scotti I, 519. Doch ist die Miliz damals nicht auf 15 Kompagnien etc. reduziert, sondern vielmehr geworben worden cf. ulteriora com. gravamina et petita der gesamten jülich-bergischen Stände vom 6. IX. 1669 in berg. L-T-Protokoll vom IX. 1669. f. 239 Anlage No. 8.

Digitized by Google

die Miliz bis auf 800 bis 900 Mann wieder abgedankt worden[1]); diese glaubte Philipp Wilhelm zur Besetzung von Jülich und Düsseldorf nötig zu haben.

Gänzlich hat es an Misshelligkeiten zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen nicht gefehlt. Als 1666 der Successionsstreit durch den Vergleich zu Kleve definitiv beendigt war, weigerten sich die jülich-bergischen Stände auf dem Landtage zu Mülheim a. Rh. im Oktober bis November 1666, Philipp Wilhelm die Erbhuldigung zu leisten, bevor ihre Gravamina abgestellt und ihre Privilegia, neben denen sie auch die ihnen vom Reichshofrate (bis 1654) erteilten kaiserlichen Dekrete anführten, bestätigt seien. Philipp Wilhelm lehnte dies ab; er hat später behauptet, die Stände hätten ungewöhnliche Neuerungen bei der Erbhuldigung durchzusetzen gesucht.

Höchst wahrscheinlich hat es sich gerade um die Bestätigung der kaiserlichen Dekrete gehandelt; denn im übrigen hat Philipp Wilhelm so wichtige Punkte, wie die Ausschliessung fürstlicher Räte und Referendare vom Landtage, falls sie etwa von dem Magistrat einer Hauptstadt zu demselben deputiert würden, nachgegeben[2]).

Das Ergebnis war, dass auf dem Landtage keine Einigung erreicht wurde. Philipp Wilhelm entschloss sich, auf die korporative Huldigung der Stände zu verzichten und, ohne ihre Gravamina erledigt zu haben, zur Erbhuldigung in den Städten und Ämtern zu schreiten. Als die Stände dies erfuhren, bemächtigte sich ihrer die Furcht, Philipp Wilhelm möchte hierbei ihre Privilegien verletzen. Sie ernannten deshalb am 19. November eine Deputation mit dem Auftrage, gegen etwaige Verletzungen der ständischen Privilegien alle erlaubten Mittel anzuwenden, d. h zunächst Beschwerde bei Philipp Wilhelm zu führen und nötigenfalls beim Reichshofrate zu klagen. Die Deputierten erhielten ferner die Vollmacht, das Korpus der Stände zu beschreiben, Rechtsgelehrte zu Rate zu ziehen, einen Ausschuss aus sich selbst zu bilden und wenn ein Deputierter

[1]) Bergisches L-P-Protokoll IX. 1669, f. 250 Anlage No. 11.

[2]) Resolutio Philipp Wilhelms auf dem Landtage zu Mülheim a. Rh. 22. XI. 1666 i. d. Deduktion p. 131.

Digitized by Google

sterbe, einen Ersatzmann zu kooptieren. Die erforderlichen Geldmittel sollten sie den Pfennigmeistereikassen entnehmen oder, falls diese leer seien, anderswo aufnehmen und dafür im Namen des Corpus genügende Sicherheit geben dürfen; werde etwas für Gesandtschaften ausgegeben, was sich nicht mit Quittungen belegen lasse, so sollte die Bescheinigung der Deputierten als Nachweis genügen: von Verehrungen an Reichshofräte scheute man sich eben öffentlich zu sprechen. Den Landtagsdirektoren wurde es anheimgestellt, Zeit und Ort der Zusammenkünfte zu bestimmen; die einzelnen Deputierten waren verpflichtet, zu erscheinen. Sämtliche Stände gelobten unter Verpfändung ihrer Habe und Güter, die Deputierten, die Syndici, überhaupt alle Personen, welche der Deputation dienen würden, für diese Dienste zu vertreten und schadlos zu halten, wenn sie deswegen an ihrer Ehre gekränkt, in ihren Ämtern oder Gütern geschädigt würden [1]).

Philipp Wilhelm hat sich dann wirklich nur in den Ämtern huldigen lassen, so dass die Stände einzeln leisteten, was sie in ihrer Gesamtheit zu tun verweigert hatten; ihre Privilegien hat Philipp Wilhelm dabei nicht verletzt, sondern sie vielmehr ausdrücklich bestätigt [2]).

Die Opposition auf dem Landtage zu Mülheim war nur dadurch möglich gewesen, dass die Hauptstädte mit der Ritterschaft zusammengehalten hatten. Da ist es nun ein eigentümliches Zusammentreffen, dass Philipp Wilhelm selbst diese Einigkeit mit hat schaffen helfen, natürlich um durch seine Vermittelung die Stände zur Huldigung zu bewegen. Ritterschaft und Hauptstädte stritten nämlich seit langer Zeit am Reichskammergericht, einmal: ob Besitzer schatzfreier Güter auch dann von der Gewinn- und Gewerbesteuer frei seien, wenn sie ihre Güter selbst bewirtschafteten. Die Ritterschaft beantwortete die Frage mit ja, die Hauptstädte mit nein. Der herrschende Brauch sprach für die Ritterschaft. Zweitens verlangten die Hauptstädte, es solle

---

[1]) Die Instruktion findet sich (Abschrift) im Archiv der bergischen Ritterschaft III (Prozesse) No. 21.

[2]) Informationsbericht Philipp Wilhelms an den Kaiser 15. II. 1672 i. berg. L-T-Protokoll von 1672, f. 205.

Digitized by Google

von dem freien Einkommen aller schatzfreien Güter eine Rentensteuer in jeder von den Ständen bewilligten Steuer erhoben werden. Die Ritterschaft weigerte sich, diese Abgabe auf sich zu nehmen.

Aus Furcht, die Hauptstädte möchten sich von ihnen in der Frage der Erbhuldigung trennen, hat die bergische Ritterschaft auf dem Mülheimer Landtage mit den drei bergischen Hauptstädten Ratingen, Wipperfürth und Lennep einen Vergleich getroffen, in welchem sie sich verpflichtete, in allen Türken-, Reichs- und Kreissteuern zwei Prozent der bewilligten Summe aus dem freien Einkommen ihrer geistlichen, adligen, freien und Lehngüter aufzubringen; nur die Rittersitze wurden ausgenommen. Dagegen gestanden ihnen die Hauptstädte Freiheit in den Landsteuern zu und verzichteten auf ihren Prozess am Reichskammergerichte. Für andere langjährige Beschwerden der Hauptstädte wurde gleichfalls Abstellung zugesagt. Die Ritterschaft erklärte sich damit einverstanden, dass die Hauptstädte nach Massgabe des Niederganges ihres Wohlstandes in der Landesmatrikel erleichtert werden sollten. Sie versprach, dass alle Güter, die sich seit dreissig Jahren ihrer Schatzpflicht entzogen hätten, ihr wieder unterworfen werden sollten.

Auf Grund dieser Abmachungen vereinigten sich Ritterschaft und Städte, an ihrer Union festzuhalten, die sie ja zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihrer Privilegien verpflichtete.

Düsseldorf verwarf den Vertrag; es hat am 22. Januar 1667 Protest gegen ihn erhoben. Die Kontrahenten hatten für diesen Fall seine gemeinsame Durchführung festgesetzt, und Philipp Wilhelm hatte versprochen, sie hierin zu unterstützen; er hat den Vergleich bestätigt, der einen Tag (20. November) später datiert als die oben erwähnte Instruktion, diese zum guten Teil mit möglich gemacht hat[1]). Die jülichschen Stände führten ihren Prozess weiter. Ein Ver-

[1]) Eine Abschrift des Vergleiches im Archiv der bergischen Ritterschaft: Privilegia No. 49. Über den Protest Düsseldorfs das Inventarium der Privilegien der Stadt Düsseldorf im jülich-bergischen Landesarchiv: Düsseldorf No. 2.

Digitized by Google

gleich war für die jülichschen Hauptstädte deshalb weniger wichtig, weil die jülichsche Ritterschaft mehrfach nicht nur für Reichs-, sondern auch für Landessteuern Prozente ihres freien Einkommens aus ihren schatzfreien Gütern bewilligt hatte[1]).

In dem Zusammenhange der ständischen Entwicklung betrachtet ist der Vergleich vom 20. November 1666 ein Moment des Aufsteigens der Hauptstädte und ihres Einflusses, welches mit dem Regierungsantritte Philipp Wilhelms beginnt und in dem Abschlusse des Hauptrecesses von 1672 ihren Höhepunkt erreicht.

Im Juni 1653 brachten die Hauptstädte den Revers Philipp Wilhelms vom 3. November 1649, im September 1654 den Vorschlag der Ritterschaft zu Fall, die bewilligte Steuer anstatt der üblichen Repartition auf Städte und Ämter u. s. w. durch eine Accise aufzubringen[2]). Wenige Wochen früher hatten sie durchgesetzt, dass ihnen ein Protokollführer aus Landmitteln besoldet werden sollte.

1661 wurden sie von Philipp Wilhelm als Immediatlandstände anerkannt und das Vorrecht der Ritterschaft, nicht vor den fürstlichen Beamten, sondern allein vor der fürstlichen Kanzlei zu Gericht zu stehen, auf ihre Magistrate, wenn gegen sie als Körperschaften Klagen erhoben würden, ausgedehnt[3]). Es war der Lohn dafür, dass die Stände es übernahmen, die auf der fürstlichen Kammer ruhenden Kapitalien abzulösen. Ein weiteres Zugeständnis an die Hauptstädte war, dass damals die Gehälter der Landesoffiziere auf die Hälfte herabgesetzt, dass den 4 jülichschen Hauptstädten der halbe Zoll, den sie bis dahin auf die in ihre Mauern eingeführten und dort verzehrten oder verkauften Waren gezahlt hatten, erlassen wurde[4]). Ein Jahr

[1]) Scotti I, No. 461, 493, 510, 530.

[2]) Landtags-Proposition und -Abschied des Landtages zu Düsseldorf 26. II. resp. 12. III. 1655 und das jülichsche L-T-Protokoll v. IX. u. X. 1654. Die Städte widerstrebten der Einführung der Accise, weil sie selbst das Recht besassen, Accisen für sich zu erheben.

[3]) Mehrfach gedruckt, z. B. Kessel, Geschichte von Ratingen Band 2, p. 320. Datiert auf den 9. VII. 1661.

[4]) Scotti I, No. 469 u. 478. Das Zollprivileg für Düren ist datiert auf den 7. VII. 1661, gedruckt bei Bonn, Fischbach u. Rumpel: Materialien p. 163. Was von Ausländischen eingeführt oder von den Bürgern der Hauptstädte nicht verbraucht und wiederausgeführt wird, unterliegt dem gewöhnlichen Zolle.

Digitized by Google

darauf (1662) erhielten sie die längst geforderte Befreiung von den Servisgeldern, die ihre Bürger bisher den bei ihnen einquartierten Soldaten hatten zahlen müssen [1]). Beiden Konzessionen hat die Ritterschaft vergeblich auf jedem der folgenden Landtage immer von neuem widersprochen. In dem Vergleiche vom 20. November 1666 hat die bergische Ritterschaft auch zugegeben, dass die Servisgelder für die Garnisonen der Hauptstädte auf das ganze Land repartiert werden sollten.

In einem Punkte freilich konnten die Hauptstädte nicht behaupten, was sie erreicht hatten. 1654 hatten sie durchgesetzt, dass Philipp Wilhelm in einem Edikte befahl, die Amtleute hätten zu ihren Amtsverhören (einer aussergerichtlichen Rechtsprechung in vier bestimmten Fällen) die Unterbeamten hinzuziehen [2]). Die Kanzleiprozessordnung vom 14. Juli 1661 kodifizierte diese Bestimmung [3]); 1668 wusste jedoch die Ritterschaft ein Edikt von Philipp Wilhelm zu erlangen, das allein den Amtsleuten Urteil wie Exekution in den Amtsverhören zusprach [4]).

Der Erbfolgevertrag von Kleve bildet eine wichtige Scheidelinie in der Politik Philipp Wilhelms. Bisher war sie in ihren Hauptzügen feindselig gegen Kurbrandenburg und nachgiebig gegenüber den jülich-bergischen Ständen

---

[1]) Die Befreiung von den Servitien ist für Düsseldorf auf den 30. III 1662 datiert, cf. Inventarium der Privilegien von Düsseldorf.

[2]) Edikt Philipp Wilhelms vom 3. XII. 1654 in Katzfey: Geschichte v. Münstereifel I pag. 59. Die vier Fälle waren nach der Kanzleiprozessordnung von 1661, Artikel 16: 1. bei streitigem, besonders augenblicklichen Besitz; 2. bei Entsetzungen und gewaltsamen Handlungen und bei Angelegenheiten, welche die fürstliche Hoheit und Grenzen betreffen; 3. bei der Forderung liquider Schulden; 4. bei Streitigkeiten der Unterthanen über die Verteilung der Einquartierung in beschwerlichen Zeiten und Kriegsläuffen.

[3]) Die Kanzleiprozessordnung vom 14. VII. 1661; sie spricht immer allgemein von den „Beamten“, denen die Extrajudicialgerichtsbarkeit zustehe. Nur Artikel 20 spricht dieselbe den Amtleuten allein zu. Das Undeutliche und Widerspruchsvolle dürfen wir vielleicht auf die Rechnung der Politik setzen, die Philipp Wilhelm damals gegenüber den Ständen verfolgen musste; um sie dazu zu bewegen, dass sie die Tilgung der Kammerschulden übernahmen, durfte er keinen Stand verletzen. Jedenfalls hat die Unterbeamtenschaft weiter Extrajudicialkognition ausgeübt.

[4]) Scotti I, No. 545.

Digitized by Google

gewesen. Nach dem Erbvergleiche, wenn auch nicht sofort, gerät Philipp Wilhelm in einen heftigen Kampf mit seinen Ständen über dieselben Angelegenheiten wie sein Vater und findet Unterstützung gegen sie bei Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Die alte Vereinigung der vier niederrheinischen Landschaften, die sich vor 1666 in dem zeitweise eintretenden Zusammenhalten der Stände gegenüber den beiden possedirenden Fürsten darstellte, wirkte nach 1666 nach in dem Einverständnisse Kurbrandenburgs und Pfalz-Neuburgs gegen die jülich-bergischen Stände. Philipp Wilhelm hat die Unterstützung seiner Ansprüche durch den Kurfürsten geradezu mit dem sechsten Artikel des Erbvergleiches motiviert, welcher Jülich-Berg und Kleve-Mark in einem festen, unauflöslichen Bunde vereinigte, die Erbunion von 1496 erneuerte und die Fürsten zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete, falls ein Teil dieser Lande in Gefahr geriete oder ihre landesfürstlichen Rechte verletzt würden[1]). Die Gründe und der Verlauf des 1670 zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen ausbrechenden Kampfes sind bis 1672 nur eine Wiederholung der Kämpfe unter Wolfgang Wilhelm; es fehlt jedoch der durch den mit dem dreissigjährigen Kriege zusammenfliessenden Erbfolgestreit gebildete welthistorische Hintergrund: der neue Streit wird durch die Politik in viel geringerem Grade beeinflusst.

Philipp Wilhelm hat den Kampf gegen die Stände selbst geleitet; zahlreich und voll von eigenen Gedanken sind seine Randbemerkungen zu den Entwürfen der Schreiben, die er von Neuburg aus an seine Düsseldorfer Regierung ergehen liess. Beraten wurde er von dem neuburgischen Vizekanzler Yrsch[2]); ihm werden wir einigen Einfluss auf Philipp Wilhelm zuschreiben dürfen. Unter den Düsseldorfer Räten war am einflussreichsten der Obersthofmeister und Generalfeldmarschall Freiherr von Virmund zur Nersen, der das Haupt der Regierung zu

[1]) Erbvergleich zu Kleve 9. IX. 1666 Artikel 6 bei Lünig: Reichsarchiv P. spec. III, p. 210.

[2]) Johann Friedrich Yrsch, später geadelt, cf. Finnweg: Geschichte von Neuburg p. 288.

Digitized by Google

Düsseldorf war, aber infolge des Aufenthaltes Philipp Wilhelms in Neuburg (1668—1672) seinen Einfluss nicht persönlich geltend machen konnte. Die Landtagsgeschäfte sind in Düsseldorf in einem Konsilium bearbeitet worden, dessen Teilnehmer wechseln: ausser Virmund, der natürlich den ersten Rang auch hier behauptete, der Generalwachtmeister Freiherr von Velbrück, der Amtmann von Steinen, der bergische Oberststallmeister von Spee, der jülichsche Oberststallmeister von Gymnich, Johann Friedrich von Goldstein, Amtmann zu Münstereifel und Johann Friedrich von Metternich. Unter den bürgerlichen Räten nahm die erste Stelle ein der Vizekanzler Snell; dazu kamen die Licentiaten Voetz und Stratmann und Dr. Ehrmans. An die Stelle der beiden letztgenannten traten bald Dr. Caspars und Dr. Jansen. Im allgemeinen finden sich keine Fingerzeige, welchen Standpunkt die einzelnen Räte eingenommen haben; Protokolle ihrer Sitzungen haben sich nicht erhalten, und ihre Berichte an Philipp Wilhelm sind gemeinsam unterschrieben; doch lässt sich nicht verkennen, dass ihre Gesamtheit den ständischen Ansprüchen geneigter gegenüberstand, als ihr Herr. Mit der Führung der Landtagsgeschäfte, dem Vortrag der Proposition und der Entgegennahme der Relationen der Stände sind regelmässig drei oder vier Räte besonders beauftragt worden. Ihre persönliche Stellung lernen wir hierdurch jedoch nicht kennen, da sie in allen wichtigen Angelegenheiten nicht ohne vorherige Beratung mit ihren Kollegen handeln und ihre Zahl selbst während des einzelnen Landtages wechselt.

Kaum besser sind wir über die Führer der Stände unterrichtet. Die Landtagsprotokolle verzeichnen einsilbig die Beschlüsse der ganzen Kollegien; die Vota oder gar die Reden der einzelnen Stände sind nicht protokolliert worden. Doch bieten sich uns zwei Anhaltspunkte: die Namen der Ritterbürtigen, welche den Prozess am Reichshofrate geführt haben oder mit den vorfallenden Deputationen beauftragt worden sind; diejenigen, die einen Gedanken anregen und besonders vertreten, pflegen auch mit seiner Ausführung betraut zu werden.

Digitized by Google

Nicht ganz so zuverlässig ist das zweite Kriterium. Als 1672/1673 die überwiegende Mehrzahl der Landstände sich mit ihrem Landesherrn aussöhnte, setzte eine kleine Zahl Ritterbürtiger den Prozess am Reichshofrate fort und unterwarf sich erst 1677. Es finden sich einige unter ihnen, deren Einfluss wenig hervortritt, während andere, die sicher einen grösseren Einfluss besessen haben, wie der Freiherr Philipp Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshofen, Amtmann zu Steinbach und der Freiherr Johann Friedrich von Bauer zu Frankenberg, Oberstleutnant und Amtmann zu Löwenberg und Lülsdorf, sich dem Hauptrecesse vom 5. November 1672 unterworfen haben. Der Einfluss dieser beiden wird dadurch bezeugt, dass Philipp Wilhelm es sich sehr angelegen sein liess, sie auf seine Seite zu ziehen, um durch sie weitere Ritterbürtige zu gewinnen.

Als die Führer der Ritterschaft werden sich demnach bezeichnen lassen auf jülichscher Seite: der Landtagsdirektor Freiherr Johann Bernhard von Bongard zu Pfaffendorf, Amtmann zu Kaster; Johann Dietrich von Hompesch zu Rurich, Amtmann zu Boslar; Freiherr Johann von Siegberg zu Eix; Franz Wilhelm von Spies zu Schweinheim; Johann Wilhelm von Blankard, Amtmann zu Neuenahr und Otto Werner von Walpott zu Gudenau.

Die Führer der bergischen Ritterschaft sind der Landtagsdirektor Bertram Freiherr von Nesselrode zu Stein, bergischer Erbmarschall; Freiherr von Winckelhausen zu Calcum, bergischer Marschall; Johann Adolf von Wylich zu Grossenbernsau; Wolfgang Wilhelm von und zu Schöller; Franz Wilhelm von Spies zu Duckenburg, Amtmann zu Mettmann und Oberstleutnant der fürstlichen Leibgarde; Bernhard Eberhard von Kessel zu Hackhausen. Die grosse Zahl der einfachen Namen zeigt, wie wenig über die einzelnen bekannt ist.

Die Genannten gehörten selbstverständlich zu den Ständen, welche am regelmässigsten die Landtage besuchten. Einen besonders grossen Einfluss wird Bongard besessen haben, der sich schon 1668 als Landtagsdirektor findet und dies Amt bis 1672 bekleidet hat. Er erschien stets auf den Landtagen, während sein bergischer Kollege Nessel-

Digitized by Google

rode oft längere Zeit in den täglichen Präsenzlisten nicht aufgeführt wird. Sein Einfluss wird daher, obwohl er ebenfalls das Direktorat die ganze Zeit hindurch verwaltet hat, geringer gewesen sein.

Dasselbe Verhältnis zeigt sich bei den Syndicis. Der jülichsche Syndikus Lt. Dietrich von Mülheim, einer Kölner Patrizier-Familie entstammend, war schon über 20 Jahre in seinem Amte; sein Rat wurde von den Ständen sehr hoch angeschlagen. Der bergische Syndikus Dr. Clamor Essken war jünger und besass geringen Einfluss; beide wohnten in Köln [1]).

Am wenigsten wissen wir über die städtischen Deputierten, die als Deputierte an eine Instruktion gebunden und nach dem Landtage zu einem Berichte verpflichtet, nicht nur ganz abhängig sind von dem Magistrate ihrer Städte, sondern auch während des Landtages, wenn unerwartet wichtige Beschlüsse zu fassen sind, um spezielle Instruktion nachsuchen. Ein individuelles Element, das für uns leider nur selten erkennbar ist, hat sich indessen schon deshalb bei der Vertretung der Hauptstädte geltend gemacht, weil häufig die Hauptstädte dieselben Personen auf mehrere Landtage deputiert haben.

Teil I.

Vom Juli 1668 bis zum August 1670.

Die Bedingungen von 1668.
Bergischer Deputationstag zu Düsseldorf Oktober 1668.
Deputationstag zu Köln-Düsseldorf Juni 1669.

Aus der allgemeinen Geschichte des 17. Jahrhunderts ist bekannt, mit welchem Eifer sich Philipp Wilhelm um die polnische Krone beworben hat. Den Erbvergleich von 1666 hat er geschlossen, um sich der Unterstützung Kurbrandenburgs in dem Kampfe um die Frage, wer der

[1]) Dr. jur. Clamor Essken, seit XII. 1665 Syndikus, seit XII. 1669 berg. Pfennigmeister; er war ausserdem kurkölnischer Rat, bischöflich strassburgischer Hofgerichtskommissar und Syndikus des Kölnischen Klerus. cf. die Adresse eines Schreibens eines Herrn von Metternich zu Brauweiler an Essken im berg. L-T-Protokoll XI. 1671 f. 78.

Digitized by Google

Nachfolger des kinderlosen Johann Kasimir von Polen werden solle, zu versichern[1]). Zu dem indirekten Einflusse, den dadurch die polnischen Verhältnisse auf die ständischen Angelegenheiten im Jahre 1666 ausgeübt haben, gesellte sich bald ein direkter.

Die zur Bewerbung nötigen Geldmittel aus seinen Kammergefällen aufzubringen, war Philipp Wilhelm unmöglich; er wandte sich deshalb, als 1668 der eigentliche Wahlkampf begann, an die jülich-bergischen Stände mit der Bitte um ein wirksame Unterstützung, die er am liebsten sofort auf einmal, oder wenn dies nicht anginge, in 6, 7 oder 8 Jahren in gleichmässigen Raten aufgebracht wissen wollte. Die Unterstützung wurde ihm gewährt in Form einer achtjährigen Steuer. Dem Ungewöhnlichen dieser die sonst übliche Jahresfrist so weit überschreitenden Bewilligung entsprach es, dass die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurde, in einer besonderen Urkunde festgelegt wurden[2]).

Die Stände bewilligten 373 333 1/3 Rthlr. (Jülich 240 000 und Berg 133 333 1/3), von denen in den nächsten acht Jahren je ein Achtel aufgebracht werden sollte. Da Philipp Wilhelm das Geld aber sofort brauchte, räumten sie ihm das Recht ein, seine Kammergefälle bis zur Höhe der bewilligten Summe, aber nicht darüber hinaus, zu verpfänden. Die Zinsen der aufzunehmenden Kapitalien versprach

---

[1]) Die Behauptung (cf. Beiträge z. G. d. N.-R. III, p. 41), dass Philipp Wilhelm den Erbvergleich mit deshalb geschlossen habe, weil die jülich-bergischen Stände gegen ihn am kaiserlichen Hofe Klage geführt hätten, und es zu fürchten gewesen sei, sie möchten sich an Kurbrandenburg um Hilfe wenden, braucht nach dem in der Einleitung Gesagten nicht widerlegt zu werden. cf. Krebs: Vorgeschichte und Ausgang der polnischen Königswahl im Jahre 1669 (in Ztschr. d. histor. Gesellschaft für die Provinz Posen, Band III p. 171) und Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte I, 350.

[2]) „Copia deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchlaucht und dero Gulischen Landständen den 20. VII. 1668 verglichener Conditionum betreffend die bey damaligem Land-Tag eingewilligte achtjährige Steuer“ i. d. Deduktion p. 38. Ein entsprechender Revers wurde den bergischen Ständen ausgestellt cf. berg. L-T-Protokoll VII 1668. Der Auszug bei Scotti J, No. 544 ist so ungenau, dass er einmal direkt falsch wird. Die Bestimmung über das Steuerbewilligungsrecht cf. J. J. Moser: N. T. St.-R. Teil 16, 4 p. 135.

Digitized by Google

Philipp Wilhelm aus eigenen Mitteln zu zahlen. Die Grösse der aufgenommenen Kapitalien und die Namen der Gläubiger sollten einer von den Ständen ernannten Kommission mitgeteilt werden, welche zusammen mit eigens hierzu deputierten fürstlichen Räten darauf achten sollte, dass die achtjährige Steuer aus den Pfennigmeistereikassen nur zu ihrem bestimmten Zwecke, zur Einlösung der verpfändeten Kammergüter, verwandt werde. Die betreffenden Räte, die ständischen Deputierten und die Pfennigmeister — für Jülich Cornelius Heinsberg und für Berg der schon genannte Essken — sollten hierzu durch einen besonderen Eid verpflichtet werden.

Falls Philipp Wilhelm nicht zum Könige von Polen gewählt würde, sollte die ganze Steuer zur Ablösung der Kapitalien dienen, welche die Stände 1661 von der fürstlichen Kammer abzulösen übernommen hatten.

Die achtjährige Bewilligung soll natürlich nicht als ein Präcedenzfall zur Beeinträchtigung des ständischen Steuerbewilligungsrechts ausgelegt werden; jedes Jahr soll ein Landtag zur Abstellung der Gravamina gehalten werden.

In zwei weiteren Artikeln versprach der Herzog, während der nächsten acht Jahre an die Stände weder betreffs der Ablösung der 1661 übernommenen Kammerkapitalien noch andere neue oder dem Zwecke der achtjährigen Steuer hinderliche Zumutungen zu stellen; werde er es doch tun und die Stände eine Bewilligung ablehnen, so werde er dies nicht in Ungnade aufnehmen. Ferner müsste sich Philipp Wilhelm verpflichten, um der polnischen Wahl willen Jülich und Berg in keinen Offensiv- oder Defensivkrieg oder was dem anklebe, hineinzuziehen. Wenn er weiter versprach, ohne vorherige Zustimmung der Stände keine Werbungen (auch nicht von Rekruten, die neuen Werbungen gleich seien) vornehmen zu wollen, so wiederholte er damit im wesentlichen nur eine Zusage des Vergleiches von 1649 und erläuterte sie dahin, dass der Landesherr auch Rekruten nur so weit anwerben dürfe, als sie zum Ersatze der durch den Tod oder sonst auf andere Weise abgegangenen Mannschaft nötig seien. Jede darüber hinausgehende Rekrutierung wurde für eine Werbung er-

Digitized by Google

klärt und von der Bewilligung der Stände abhängig gemacht.

Der Vergleich von 1649, alle Privilegien, Landtagsabschiede und Reversale wurden jetzt von neuem bestätigt; dagegen lehnte Philipp Wilhelm die Bestätigung des Reverses vom 3. November 1649 ab[1]).

Kaum waren die Unterhandlungen über die achtjährige Steuer abgeschlossen, so reiste Philipp Wilhelm mit seiner ganzen Familie nach Neuburg, um Polen näher zu sein. Die Regierung in Jülich-Berg übertrug er einer Anzahl Räte, an deren Spitze Virmund stand[2]).

Sollte der Zweck der achtjährigen Steuer errreicht werden, so musste ein möglichst grosser Teil derselben bald flüssig gemacht werden. Philipp Wilhelm liess daher mit den jülich-bergischen Hauptstädten unterhandeln, ob sie nicht die ganze Steuer sofort zahlen wollten. Unter den bergischen Hauptstädten hatten seine Unterhändler nur bei Düsseldorf, allerdings der weitaus wichtigsten, Erfolg[3]). In den Ämtern verhandelten die fürstlichen Beamten mit den Untertanen, besonders mit den Vorstehern der Gemeinden, den Schöffen und den Meistbeerbten, wie weit sie die auf ihr Amt fallende Quote sofort aufbringen oder doch die Beamten bei der Aufnahme von Kapitalien auf dieselbe unterstützen wollten. Die Beamten mancher Ämter suchten in Köln, Aachen, Maastricht um Anleihen nach. Als sie dort nichts erreichen konnten, befahl Philipp Wilhelm ihnen[4]), den Vorstehern, Meistbeerbten und Untertanen zuzusprechen und allen ihren Fleiss anzuwenden, damit die

---

[1]) So behauptet wenigstens Philipp Wilhelm in seinem Informationsbericht an den Kaiser vom 15. II. 1672.

[2]) Mappius: Juli..e-Montiumque Comitum Marchionum et Ducum Annales zum Jahre 1668 pag. 180.

[3]) Scheins: Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Münstereiffel, unter den Mitteilungen aus den Ratsprotokollen 14. XII. 1668 und berg. L-T-Protokoll 9. IX. 1669, f. 266 Anlage 16. Die ganze achtjährige Quote von Düsseldorf betrug 4610 Rthlr. 33½ albus. 5453 Rthlr. 26½ albus die der übrigen berg. Hauptstädte zusammen, wovon am 13. VI. 1669 erst eingegangen waren: 256 Rthlr. 4 alb.

[4]) Befehl Philipp Wilhelms, Grünau 15. IX. 1668 i. jül. L-T-Protokoll No. 50, f. 32, ohne Angabe, ob er an die Beamten eines oder mehrerer jülichscher Ämter ger'chtet ist.

Digitized by Google

Steuer alsbald aufgebracht werde. Er drohte, die Untertanen zu verpfänden, wenn dies nicht geschähe.

War durch Anleihen die Amtsquote nicht aufzubringen und half das Zureden, die Untertanen möchten sie ganz oder halb sofort zahlen, nicht, so griffen die Beamten nicht selten zur exekutiven Eintreibung. Philipp Wilhelm missbilligte dies zwar [1], verbot es und beteuerte, er habe immer nur verlangt, dass die Steuer durch Anleihen aufgebracht werde, die er verzinsen wolle. Aber was sollten die Beamten tun, wenn er gleichzeitig drohte, er werde die Verwaltung der säumigen Ämter denjenigen, welche die Steuer vorschiessen oder auch nur bei dritten Personen entleihen würden, samt aller Jurisdiktion, nur die landesfürstliche ausgenommen, so lange übertragen, bis ihnen ihr Vorschuss zurückgezahlt sei? [2])

Das Resultat aller dieser Bemühungen war sehr ansehnlich: von dem bergischen Anteile waren bis zum 13. Juni 1669 nicht viel weniger als die Hälfte, von dem jülichschen Anteile im September 1669 sogar mehr als die Hälfte eingegangen.

Weitere Summen erhielt Philipp Wilhelm dadurch, dass er mehrere Ämter, genauer seine Kammergefälle und die Gefälle der niederen Gerichtsbarkeit in ihnen, verpfändete. Es wurden hierdurch nicht nur die Bedingungen von 1668, sondern auch die Landesprivilegien verletzt, nach welchen der Landesherr keine Ämter, nicht einmal Kammergüter ohne die Zustimmung der Stände verpfänden durfte.

Nach dem Gesagten ist es fast selbstverständlich, dass die Bedingungen über die Verwendung der Steuer nicht innegehalten wurden. Die 11000 Rthlr., die der Bischof von Strassburg auf das bergische Amt Blankenberg vorschoss, gingen durch die Hände des jülichschen Pfennigmeisters Heinsberg, und die Stadt Düsseldorf zahlte ihre Quote direkt an den Generalwachtmeister Velbrück. Die

---

[1]) Jül. L.-T.-Protokoll No. 50, f. 28: Befehl Philipp Wilhelms an die Beamten zu Nörvenich, Jülich, Dormagen, Bergheim, Goltzheim, Solingen, Monheim, alle im Dezember 1668, ibidem f. 26 Befehl Philipp Wilhelms 29. IV. 1669; cf. Scotti I, No. 548.

[2]) ibidem f. 33 unterzeichnet: „Auss hochgemltem Ihr fstl. Dhlr. sonderbahrem gdgsten Befelch von Velbrück Düsseldorf 7. II. 1669".

Digitized by Google

Deputierten der Stände wurden ebenfalls nicht in der festgesetzten Weise bei der Verwaltung der Steuer herangezogen [1]).

Die ständischen Deputierten wünschten ihrerseits die Rechte der Stände wahrzunehmen und die Untertanen, deren Klagen immer allgemeiner wurden, gegen unrechtmässige Forderungen in Schutz zu nehmen. In dieser Absicht versammelten sich in Düsseldorf am 20. Oktober 1668 die bergischen Deputierten Direktor Nesselrode, Winckelhausen, Wylich zu Grossenbernsau und ein Herr von Reven, bergischer Landesrittmeister und Amtmann zu Beyenburg. Die Hauptstädte waren vertreten durch Peter Therlaen für Lennep und Bürgermeister Jansen für Düsseldorf [2]). Sie forderten von Virmund und Velbrück, die sie im Namen der fürstlichen Regierung empfingen, dass weder den Beamten noch den Untertanen zugemutet werde, die achtjährige Steuer auf einmal zu bezahlen oder kreditweise aufzunehmen, und dass sie selbst vereidigt würden, um über die richtige Verwendung der Steuer wachen zu können. Virmund entschuldigte die Regierung, Philipp Wilhelm habe noch keine Räte zur Pfennigmeistereikasse deputiert; im übrigen versprach er, die Bedingungen von 1668 sollten beobachtet werden.

Es waren leere Zusicherungen, durch die den Beschwerden ebensowenig abgeholfen wurde, wie durch ein

---

[1]) Der jülichsche Pfennigmeister Heinsberg hatte bis zum September 1669 von der achtjährigen Steuer eingenommen: 141 330 Rthlr. 14 alb. 10 hl., mit Vorschüssen 184 651 Rthlr. 51 alb. 8 hl., von denen ungefähr 170 000 Rthlr. nach Polen gesandt worden sind. cf. L-T-handlungen Caps. 16 No. 5. Bergischerseits waren am 13. VI. 1669 59 372 Rthlr. 59 alb., am 14. IX. 1669 76 164 Rthlr. eingegangen. Was hiervon nach Polen gegangen ist, ist nicht zu erkennen, vielleicht 65 000 Rthlr. Zu bemerken ist, dass ein Teil der Gelder von Polen wieder zurückgekommen ist. cf. berg. L-T-Protokoll IX. 1669, Anlagen No. 16 u. 29. Auf die Gefälle der Grafschaft Neuenahr waren 20 000 Rthlr., auf die der Ämter Sinzig und Remagen 22 000 bei Kurtrier aufgenommen, auf das achtjährige Steuerkontingent der Grafschaft Neuenahr 12 000, auf das Amt Landscron 13 000. Auf die achtjährige Steuer im Amte Blankenberg hatte der Bischof von Strassburg 11 000 Rthlr. vorgeschossen cf. berg. L-T-Protok. XII. 1669, f. 90.

[2]) Das berg. L-T-Protokoll X. 1668.

Digitized by Google

Schreiben[1]), welches schon vorher, im September 1668 die jülichschen Stände von einer Versammlung zu Aldenhofen aus an Philipp Wilhelm gerichtet hatten. Philipp Wilhelm missbilligte vielmehr, dass sie sich auf eigene Berufung versammelt hatten, und auf seinen Befehl hin widersprach die Düsseldorfer Regierung der Zusammenkunft, welche die jülich-bergischen Deputierten Anfang Juni 1669 zu Köln[2]) veranstalteten. Die Räte behaupteten, die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Stände widersprächen dem alten Herkommen und den Befehlen der früheren Herzoge. Die Deputierten entgegneten, gerade durch das Herkommen seien die Stände dazu berechtigt.

Dieser Streit tritt zurück hinter den Beschwerden, welche sie persönlich in Düsseldorf, wohin sie sich von Köln aus begaben, Virmund und Steinen vortrugen, die sie den übrigen Räten zu referieren übernahmen.

Sie beschwerten sich, dass durch Anleihen und unrechtmässig gesteigertes Eintreiben der bewilligten Steuer schon mehr als die Hälfte der achtjährigen Steuer eingebracht worden sei. Da hierdurch ein allgemeines Lärmen im Lande entstanden sei, müssten sie die Räte ersuchen, Philipp Wilhelm dies schwere Anliegen seiner jülich-bergischen Untertanen zu berichten und bei ihm dahin zu wirken, dass alles weitere Eintreiben der achtjährigen Steuer suspendiert und weder Beamten noch Untertanen weitere Anticipationen zugemutet würden.

Ferner baten sie, die (entgegen dem Vergleiche von 1649) mit der Jurisdiktion und dem Rechte, die Beamten ein- und abzusetzen, verpfändeten Ämter möchten wieder eingelöst und keine weiteren Verpfändungen — von denen gemunkelt wurde — vorgenommen werden.

---

[1]) Das jül. L-T-Protokoll 31. VIII. 1669.

[2]) Das jül. und das berg. L-T-Protokoll vom 5.—14. VI. 1669 und deren Anlagen. Erschienen waren jülichscherseits der Direktor Bongard; ein Herr von Harff zu Landscron; Hompesch zu Rurich; Johann Wilhelm von Bentink, Amtmann zu Millen; Otto Heinrich von Kolf zu Haussem, Amtmann von Monjoie; Dr. Quintana f. Düren; Kaldenberg f. Münstereifel. Bergischerseits: der Direktor Nesselrode; Reven; Wylich zu Grossenbernsau; Holterhoff für Lennep; Holthusen für Düsseldorf.

Digitized by Google

Ihr drittes Gravamen betrifft die Verwaltung der Steuer. Es seien, so klagten sie, den im vorigen Jahre erwählten Deputierten nicht die Höhe der aufgenommenen Summen noch die Namen der Gläubiger mitgeteilt worden, um die verpfändeten Kammergefälle unter ihrer Mitwirkung wieder einzulösen; die Gelder seien vielmehr, ohne dass die Deputierten hinzugezogen worden seien, aus der Kasse abgefordert worden. Sie wüssten deshalb nicht, ob die aufgenommenen Kapitalien durch die Steuer gedeckt würden. So lange, bis hierin die Bedingungen von 1668 erfüllt seien, möge das, was noch im Lande ausstehe oder noch in der Kasse vorrätig sei, nicht abverlangt werden.

Die Räte konnten sich diesen Klagen gegenüber darauf berufen, dass falls sich Untertanen über die exekutive Eintreibung der ganzen achtjährigen Steuer beschwert hätten, dies sofort den betreffenden Beamten untersagt worden sei, dass die Befehle Philipp Wilhelms (vom Dezember 1668 und 29. April 1669) deutlich zeigten, wie er nur die kreditweise Aufnahme der Steuer gefordert habe. Ob durch die Verpfändung der Gefälle der niederen Gerichtsbarkeit (welche die Gläubiger gefordert hätten) und der Kammergefälle die bewilligte Summe überschritten würde, woran sie nicht glaubten, würden sie in dem Verzeichnisse nachsehen lassen. Die hohe Gerichtsbarkeit, so fuhren sie in ihrer Antwort fort, die Reichs-, Kreis- und Landessteuern und was sonst zur landesfürstlichen Obrigkeit gehöre, habe sich Philipp Wilhelm vorbehalten. Die Beamten seien noch herzoglich. Ja, in der Antwort auf die zweite Instanz der Deputierten gingen sie so weit, die Verpfändungen als Philipp Wilhelms gutes Recht hinzustellen. Dass die Deputierten der Stände nicht zur Auszahlung der Gelder hinzugezogen worden seien, begründeten sie damit, dass die Steuer in den Ämtern noch ausstehe oder doch von den Beamten zur Deckung ihrer Vorschüsse zurückbehalten werde, und dass Ablösungen, zu denen man die Deputierten hätte berufen können, noch gar nicht stattgefunden hätten.

Nach dem Wortlaut der Bedingungen von 1668 waren die Räte hierbei im Rechte; da die ganze achtjährige Steuer

Digitized by Google

durch Verpfändung von Kammergefällen aufgebracht werden sollte, war die Mitwirkung der Deputierten nur zur Abtragung der aufgenommenen Kapitalien festgesetzt worden. In Wirklichkeit wollten die Stände sich natürlich die Kontrolle über die ganze Verwaltung der achtjährigen Steuer sichern.

Auf jeden Fall nahmen die Räte das Recht in Anspruch, mit den Untertanen darüber zu verhandeln, ob sie die von den Ständen auf acht Jahre bewilligte Steuer nicht sofort ganz oder halb aufbringen wollten. Die Deputierten behaupteten, sie hätten sich völlig den Landtagsabschieden zu fügen, sie dürften weder mehr noch weniger leisten, als diese vorschrieben. Indem sie auf die oben erwähnten Befehle vom 15. November 1668 und 7. Februar 1669 hinwiesen, leugneten sie, dass die Untertanen die Mehrleistung freiwillig auf sich genommen hätten.

Die Deputierten waren durch die Erklärungen der Räte nicht zufrieden gestellt; sie behielten dem Korpus der Stände alle seine Rechte vor und gingen, ohne sich mit den Räten über irgend einen Punkt verständigt zu haben, wieder auseinander (14. VI. 1669).

Jülich-Bergischer Landtag zu Düsseldorf im August und September 1669.

Wenige Tage später, am 19. Juni, fand in Warschau die Königswahl statt. Nicht Philipp Wilhelm oder einer seiner ausländischen Rivalen, sondern ein einheimischer Fürst, Michael Wisnowiecki, wurde gewählt. Damit wurde die Bestimmung rechtskräftig, dass die ganze achtjährige Steuer, falls Philipp Wilhelm bei der Wahl unterliege, zur Ablösung der von den Ständen 1661 übernommenen Kammerkapitalien dienen sollte.

Hierauf nahm dann auch Philipp Wilhelm in der Proposition[1]) Rücksicht, welche er am 28. August 1669 seinen

[1]) Das jül. und das berg. L-T-Protokoll vom August und September 1669. Bei dem jülichschen fehlen die Anlagen. Die Proposition siehe berg. Prot. f. 215 Anlage No. 2. Die jülichschen Ritterbürtigen waren über 20

Digitized by Google

jülich-bergischen Ständen durch die zum Landtage deputierten Räte Virmund, Velbrück, Gymnich, Stein, Spee und Snell eröffnen liess.

Er teilte ihnen seinen Misserfolg mit und liess ihnen Abschriften von den Berichten des Krakauer Bischofs und seines polnischen Gesandten, des Freiherrn von Boyneburg, über die Wahl zustellen; dabei sei, so klagte er, das von den Ständen bewilligte Geld fast ganz aufgebraucht worden, so dass er es nicht seinem Vorhaben gemäss zur Ablösung der alten Kammerkapitalien verwenden lassen könne. Mit dem, was von der achtjährigen Steuer eingebracht oder auf sie entliehen und noch nicht ausgegeben sei (es waren ungefähr 56000 Rthlr.), erbot er sich, die soeben verpfändeten Ämter einzulösen. Was dann von der achtjährigen Steuer noch nicht verbraucht sein werde, solle den Ständen bei den von ihnen übernommenen Kammerkapitalien zugute kommen.

Gleichzeitig bat Philipp Wilhelm — da die Gelder, die im Juli 1668 zu seiner freien Verfügung, für die Miliz und zu anderer Landesnotdurft bewilligt worden, verbraucht seien, und weil ihm selbst infolge der auf die Kammergüter aufgenommenen Kapitalien, für welche er die Zinszahlung hatte übernehmen müssen, in den nächsten Jahren die nötigen Mittel zu seinem Unterhalt fehlen würden — um eine Bewilligung für sich, für den Unterhalt der Miliz und für die Ausbesserung der Festungen, falls sie nicht bei diesen die Hand- und Spanndienste in natura leisten lassen wollten.

Bevor die Stände an die Beratung der Proposition herantraten, suchten sie, wie herkömmlich, die Abstellung ihrer Gravamina. Das Verhalten ihrer Deputierten im Juni

stark; das Maximum (14. IX.) betrug 26, unter ihnen Bongard, Hompesch, Walpott, Siegberg, Spies, Blanckart. Die bergische Ritterschaft war 10—15 Mann stark, darunter Winckelhausen, Spies, Kessel, Schöller, Wylich, Nesselrode zu Ehreshofen. Die Hauptstädte waren vertreten: Jülich durch Hagens; Düren durch Lopez de Quintana, Melchior Voetz; Münstereifel durch Michael Welter, Renerus Caldenberg; Euskirchen durch Johann Billig; Düsseldorf durch Bmr. Holthusen, Jansen; Ratingen durch Peter von Stein, Johann Clout; Lennep durch Ambrosius Strohn, Peter Therlaen; Wipperfürth durch Wilhelm Trockel, Johann Bitter.

Digitized by Google

billigten sie vollkommen und eigneten sich die von ihnen erhobenen Beschwerden an. Sie baten um den Erlass eines allgemeinen Ediktes, das den Beamten das strikte Einhalten der 1668 festgesetzten Termine der achtjährigen Steuer zur Pflicht mache, damit die Beamten nicht weiter zu Vorschüssen, die Untertanen nicht zu grösseren Leistungen, als festgesetzt, oder zur Aufnahme von Kapitalien gezwungen würden. Ferner forderten sie Wiedereinlösung der verpfändeten Ämter, wobei sie immer wieder das Unrechtmässige der Verpfändungen hervorhoben.

Dann seien, so fuhren sie fort, die von den Ständen zur Beaufsichtigung der Verwendung der achtjährigen Steuer ernannten Deputierten nicht einmal zur Eidesleistung zugelassen worden, obwohl die bergischen sich zu dem Zwecke (im Oktober 1668) in Düsseldorf versammelt hätten, sodass sie nicht wüssten, wieviel von der Steuer eingekommen und wieviel verausgabt sei. Dies möge ihnen jetzt mitgeteilt werden, damit sie wüssten, wie weit die Kammergefälle mit dem noch verfügbaren Reste der achtjährigen Steuer wieder eingelöst werden könnten.

Ein Recht der Untertanen, die von den Ständen bewilligte Steuer vor den im Landtagsabschiede festgesetzten Terminen aufzubringen, leugneten sie: es schmecke dies nach einem Bauernlandtage und schwäche das seit so viel hundert Jahren den Ständen zustehende *liberum jus suffragii in comitiis provincialibus*. Hätten die Stände dies Recht den Untertanen zugestanden, so hätten ja jederzeit die Landtagsabschiede durch Unterhandlungen mit letzteren zugunsten des Landesherrn korrigiert werden können. Wären die Stände nur Beauftragte der Untertanen gewesen, so liesse sich nichts dagegen einwenden; sie leiteten jedoch ihre Rechte nicht aus einem Auftrage, den ihnen das Land erteilt hätte, sondern aus hiervon ganz unabhängigen historisch erwachsenen Besitztiteln ab. Wie empfindlich sie, die kommende Entwicklung gleichsam vorahnend, gegenüber jeder Beeinträchtigung ihres guten Rechts waren, beweist der tiefe Eindruck, den unter den soviel grösseren Schrecken und Ereignissen des 30jährigen Krieges der Bauernlandtag auf die Stände gemacht hatte.

Digitized by Google

So wichtig die aus den Bedingungen des vorigen Jahres erwachsenden Beschwerden sind, bei weitem wichtiger und während der nächsten beiden Jahre den Landtag beherrschend ist die Frage, wird Philipp Wilhelm die Miliz vermindern oder in ihrer bestehenden Stärke beibehalten?

Die Stände baten[1]) jetzt nämlich von neuem um die Verminderung der Miliz, etwa auf zwei Kompagnien zu Fuss zu 175 Mann und 25 Reiter zur notdürftigen Besetzung von Jülich und Düsseldorf und um die Abschaffung des Generalstabs. Die Kompagnien, so schlugen sie vor, möchten einheimischen Offizieren anvertraut, das Kommando in Jülich und Düsseldorf Hauptleuten gegeben und die übrigen jülich-bergischen Städte und Ämter von aller Besatzung befreit werden. Der Generalstab bestand, nach der Definition Philipp Wilhelms[2]), aus einigen höheren Offizieren mit dem Generalstitel: Virmund, Velbrück, dem Kommandanten von Düsseldorf und dem Generalwachtmeister von Paland, Kommandant zu Jülich.

Die Stände wollten nicht, dass das, was sie etwa zur Unterstützung des fürstlichen Kammeretats bewilligen würden, zur Unterhaltung der Miliz verwandt werde.

Jülich-Berg hatte seit 1666 eine grössere Truppenzahl unterhalten müssen, die erst vor kurzem auf 800—900 Mann reduziert worden war. Dazu hatten Seuchen, die Pest und die rote Ruhr, das Land verheert, Hagel und Misswachs die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit herabgedrückt[3]). In

---

[1]) cf. jül. L-T-Protokoll 29. VIII. 1669. In der Relation an die Räte bitten sie jedoch nur „die Militz biss auff [sic!] Compagnien zu Fuss zu reduzieren". cf. die Relation in berg. L-T-Protokoll VIII. 1669 No. 7 f. 225.

[2]) Schreiben Philipp Wilhelms an die Stände, Neuburg 6. XII. 1669 i. berg. L-T-Protokoll XII. 1669, f. 124: er habe zwar einige wenige Generalspersonen in seinen Diensten, die sich jedoch mit weit geringeren Solde, als solchen gebührt, begnügen lassen. Eine ähnliche Stellung nahm der Gubernator von Kaiserswerth ein.

[3]) Berg. L-T-Protokoll XII. 1669, f. 110 Anlage No. 16: Relation der gesamten Landstände. Die Pest herr chte in Jülich-Berg von 1665—1669 cf. Scotti I, No. 505, 509, 512, 518, 522, 528, 535 und No. 551 Edikt vom 10. X. 1669, wo auch der herrschenden roten Ruhr gedacht wird. 1668 wurde von den Ständen den durch Hagelschlag geschädigten Ortschaften ein Steuernachlass gewährt. cf. jül. L-T-Protokoll No. 50 vom 23. XII. 1669.

Digitized by Google

den Städten war der Handel zurückgegangen. Eine Erleichterung der Steuerzahler erschien dringend notwendig, die sich aber nur durch die Verminderung der Miliz, die in der Regel den grössten Teil der Steuern für sich in Anspruch nahm, erreichen liess. Und diese hielten die Stände für durchaus möglich. Seitdem durch die Tripelallianz dem Vordringen Ludwig XIV. ein Ziel gesetzt worden war, glaubten sie, jede Kriegsgefahr sei geschwunden. Ausserdem wurden die Soldaten damals zum grössten Teil beim Bürger und Bauern (die Ritter waren davon eximiert) einquartiert. Bei der Verwilderung, die sich noch aus dem dreissigjährigen Kriege herschrieb, war dies eine nicht gering anzuschlagende Last.

Das eifrige Streben der Stände, die Steuerlast der Untertanen zu vermindern, zeigt sich auch bei der zweiten Geldforderung des Pfalzgrafen. Philipp hatte um eine Unterstützung bei den Regierungs-, Hofhaltungs- und Verwaltungskosten gebeten. Die Stände baten, Philipp Wilhelm möge sie, soweit angängig, einschränken; zugleich wiesen sie auf eine Hilfsquelle hin: der Kammerrat und Oberkommissar Sandt habe über die 1666 zur Werbung und Unterhaltung der Miliz bewilligten Gelder noch keine Rechnung gelegt; er möge hierzu angewiesen werden. Es müsse sich dabei noch ein bedeutender Überschuss finden, der dem Kammeretat Philipp Wilhelms wesentlich mit aufhelfen werde.

Das Verbot eigenmächtiger Zusammenkünfte der Stände — sie erhielten jetzt erst Nachricht von der Antwort Philipp Wilhelms auf das Schreiben der jülichschen Stände aus Aldenhofen — befand sich auch unter den Beschwerden des jetzigen Landtages, indem die Stände zugleich darauf hinwiesen, dass ihnen dies Recht durch kaiserliche, mit dem Gutachten des Kurfürstenkollegs erlassenen Endurteile bestätigt worden sei. Die Räte leugneten die Verbindlichkeit dieser Entscheidungen auf Grund des Vergleiches von 1649.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die achtjährige Steuer betrafen, antworteten die Räte entgegenkommend. Sie waren bereit, das verlangte allgemeine Edikt zu erlassen,

Digitized by Google

und teilten den Ständen das Konzept zur Revision mit[1]). Die eilige Abreise Philipp Wilhelms, so entschuldigten sie, und die sich je länger je mehr überstürzenden polnischen Ereignisse hätten verhindert, dass Philipp Wilhelm seinerseits Räte zu den Pfennigmeistereikassen hätte deputieren und dass die Deputierten der Stände hätten berufen werden können. Sie hofften, die Stände würden deshalb hieraus kein Gravamen machen. Ausserdem habe Philipp Wilhelm befohlen, einen Rechnungsbericht über die Verwendung der achtjährigen Steuer aufzusetzen und den Ständen mitzuteilen. Sie hielten aber daran fest, dass das Herkommen durch die freiwillige Mehrleistung der Untertanen nicht verletzt worden sei, und freiwillig sei sie gewesen, da ein etwaiger Zwang auf die Anzeige der Betroffenen hin immer verboten worden sei. Wollten die Stände die Untertanen hierin beschränken, so träten sie dadurch ihrer natürlichen Freiheit zu nahe und massten sich eine grössere Hoheit über sie an, als Philipp Wilhelm sie besitze. Auch an den Oberkommissar Sandt sei, so antworteten die Räte, der nötige Befehl bereits ergangen; er müsse nur erst mit den Unterbeamten, die ihm 1666 die Steuer eingeliefert hätten, abgerechnet haben, dann werde er selbst die Schlussrechnung ablegen.

Alles dies tritt jedoch, wie bereits gesagt, an Wichtigkeit zurück hinter der Frage: Werden die Räte die Verminderung der Miliz und die Abschaffung des Generalstabes zugeben oder nicht?

Eine Stelle der Proposition[2]) hatte bei den Ständen die Hoffnung erweckt, ihre Bitte werde Gehör finden: Philipp Wilhelm hatte erklärt, er sei entschlossen, die Miliz möglichst zu vermindern; allein er glaubte, das

[1]) Scotti I, No. 549. Das Edikt ist jedoch niemals publiziert worden.

[2]) Landtagsproposition 28. VIII. 1669: „so seint dieselbe [Ph. W.] zwarn resolviert, gemelte Soldatesca allermöglichst zu reduciren weilen gleichwoll ihnen Land Ständen u. gemeinen Vaterlandt weniger nicht dann Ihro selbst ahn Conservation beider Vestungen Gulich u. Düsseldorff so hoch gelegen. So werden Landstende dieses bey sich reifflich uberlagen, u. denjenigen Unterhalt, welchen Sie nach so eng alss immer möglich eingezogenen Besatzungen behalten musen, einwilligen, wie auch zu erhaltung deren conservation u. fortification darzu nötige Diensten leisten oder ein sicher Benentes beybringen lasen". cf. berg. L-T-Protokoll VIII. 1669, f. 215, Anlage No. 2.

Digitized by Google

jetzt Mögliche bereits getan zu haben. Auf diese beiden Sätze lassen sich alle weiteren Erklärungen Philipp Wilhelms oder seiner Räte in Sachen der Miliz zurückführen.

Jetzt antworteten die Räte damit, dass sie den Ständen ein Schreiben Philipp Wilhelms mitteilten, in welchem er es für unmöglich erklärte, seine, wie wir wissen, schon auf 800—900 Mann verminderte Miliz noch weiter zu reduzieren. Zum Schutze der Festungen sei diese Zahl, wo es noch zweifelhaft sei, was für Verwicklungen auf die Tripelallianz folgen würden, unbedingt notwendig. Die Stände teilten diese Besorgnis nicht und beharrten daher auf ihrer Forderung.

Das ihnen von den Räten zugestellte Edikt nahmen die Stände ohne Änderung an. Ebenso entsprach es ganz ihren Wünschen, wenn ihnen am 9. September eine Berechnung dessen, was von der achtjährigen Steuer bis zum 13. Juni eingekommen war, mitgeteilt wurde[1]).

Doch auch aus den Bedingungen von 1668 erwuchs eine neue Schwierigkeit. Wir kennen die Bestimmung, welche den Ständen die ganze achtjährige Steuer zur Ablösung der von ihnen 1661 übernommenen Kammerkapitalien zusprach, falls Philipp Wilhelm sein Vorhaben nicht erreiche. Jetzt wurden die Stände darauf aufmerksam, dass diese Bestimmung verletzt werden würde, wenn mit dem in der Kasse vorhandenen Bestande der achtjährigen Steuer die neuen Verpfändungen wiedereingelöst würden, wie Philipp Wilhelm dies in der Proposition in Aussicht gestellt hatte. Um dies zu verhüten, forderten sie (am 11. September) von der Regierung, die ganze Steuer möge ihnen zufallen: das, was noch in der Kasse vorhanden sei oder noch im Lande ausstehe, solle direkt zur Ablösung der alten Kammerkapitalien verwandt, über die schon verbrauchte Summe den Ständen zur Erleichterung der von ihnen übernommenen Last der Kammerkapitalien, eine Quittung ausgestellt wer-

---

[1]) Berg. L-T-Protokoll IX. 1669 f. 266 Anlage No. 16. Ein zweiter Bericht wurde ihnen am 15. IX. durch den bergischen Pfennigmeister zugesandt, nach welchem am 14. IX. von dem bergischen Anteile eingegangen waren: 87 164 Rthlr. cf. ibidem Anlage No. 28 f. 305.

Digitized by Google

den; d. i. Philipp Wilhelm sollte von den Kammerkapitalien, die die Stände 1661 abzulösen sich verpflichtet hatten, eine der verbrauchten entsprechende Summe selbst abzustatten übernehmen.

Die Räte hielten an der Proposition fest; ohne ausdrückliche Erlaubnis Philipp Wilhelms hätten sie von ihr nicht abweichen dürfen. Dazu kam, dass schon mit einem Gläubiger, Kurtrier, unterhandelt worden war und dieser sich bereit erklärt hatte, die von ihm auf die Ämter Sinzig und Remagen und die Grafschaft Neuenahr vorgeschossenen Summen schon jetzt zurückzunehmen, trotzdem sie erst in acht Jahren fällig waren. Und wie, so fragen wir, sollte denn Philipp Wilhelm die verpfändeten Ämter wiedereinlösen? Seine Einkünfte aus den Domänen, den Zöllen, dem Schatze u. s. w. reichten nicht für die gewöhnlichen Bedürfnisse aus, geschweige denn für diese nicht unbeträchtliche Ausgabe. Es war deshalb wohl das Beste, die neu versetzten Ämter mit den ersten verfügbaren Geldern wieder einzulösen; über alle Summen aber, die nicht direkt zur Ablösung der alten Kammerkapitalien verwandt würden, den Ständen eine Quittung auszustellen, entsprach den Bedingungen von 1668.

Die Stände legten den Hauptwert auf die Erfüllung des ersten Teiles ihrer Forderung: die jülichsche Ritterschaft wäre bereit gewesen, die Landtagsproposition zu beantworten und Philipp Wilhelm eine geringe Steuer (die wohlverstanden nicht für den Unterhalt der Miliz ausreichte und nicht dazu bestimmt war) zu bewilligen, falls der noch nicht verausgabte Teil der achtjährigen Steuer für die Ablösung der alten Kammerkapitalien vorbehalten würde. Vergeblich suchten sie dies mittelbar dadurch zu erreichen, dass sie wiederholt bei den Räten antrugen, sie möchten die ständischen Deputierten bei der Verwendung der achtjährigen Steuer hinzuziehen: es kam nicht zu ihrer Vereidigung. Von den Räten war überhaupt nur zu erlangen, dass sie sich erboten, die eben erörterte Bitte der Stände, ihre wiederholte Instanz um Verminderung der Miliz und des Generalstabs, und den Befehl an Sandt zur Rechnungslegung an Philipp Wilhelm zu berichten.

Digitized by Google

Die Antwort Philipp Wilhelms konnte erst nach einiger Zeit [1]) eintreffen; ebenso stand es mit dem von den Ständen geforderten Rechenschaftsberichte über die Verwendung der achtjährigen Steuer. Inzwischen die Landtagsproposition zu beraten verbot aber, wie wir wissen, die Union von 1628. Die Stände hätten also bis zum Eintreffen der Erklärungen Philipp Wilhelms das Land ohne Nutzen mit ihren Zehrungskosten beschwert. Da sie dies zu vermeiden wünschten, wurde der Vorschlag der jülichschen Ritterschaft, Philipp Wilhelm ein Donativ von 7500 Rthlrn. anzubieten, sich die Beantwortung der Proposition, die ganze Landtagshandlung und die Gravamina vorzubehalten und um Entlassung zu bitten, so lange bis der Bescheid von Philipp Wilhelm eingegangen sei, von allen Kollegien angenommen [2]).

Sie taten es nur Philipp Wilhelm zu Ehren und Respekt; sie fühlten sich durchaus nicht verpflichtet, eine Steuer zu bewilligen; sie erinnerten sich, dass ihnen nach den Bedingungen von 1668 in den nächsten acht Jahren keine Bewilligung zugemutet werden solle. Als sie am 14. September den Räten ihren Beschluss referierten, versäumten sie nicht, auf diese Zusage aufmerksam zu machen.

Ein so geringes Anerbieten anzunehmen und die Stände zu entlassen, waren die Räte nicht ermächtigt; sie wiesen vielmehr nachdrücklich darauf hin, dass ihre Beschwerden derart beantwortet seien, dass sie keine Ursache hätten, die Proposition nicht in Beratung zu ziehen. Und selbst angenommen, dass berechtigte Beschwerden der Stände nicht abgestellt seien, so binde ihre Union den Landesherrn trotzdem nicht, da er sie nicht mitabgeschlossen habe. Die Bedingungen von 1668 legten sie dahin aus, dass Philipp

---

[1]) Wurden die Schreiben nach Neuburg und zurück nicht durch Expresse besorgt, sondern mit der gewöhnlichen Post, so dauerte es wenigstens 14 Tage, bis Antwort aus Neuburg eingetroffen sein konnte.

[2]) Nach dem jül. L-T-Protokoll vom 7. IX. 1669 wollte die jülichsche Ritterschaft Philipp Wilhelm ein Donativ mit den Terminen im I. und im III. 1670 anbieten. Am 14. IX. nennt sie als Summe 5000 Rthlr., die dann wirklich von ihr angeboten worden sind. Die bergischen Stände boten die Hälfte 2500 Rthlr. an; cf. jül. L-T-Protokoll 17. XII. 1669. Bergischerseits sollten für Landesgläubiger und Beamte 4000, für Landtagszehrungen 2500; jülichscherseits 1000 resp. 3000 Rthlr. beigeschlagen werden.

Digitized by Google

Wilhelm nur für die polnische Wahl keine weiteren Unterstützungen habe fordern wollen: es sei ja 1668 ausser der achtjährigen Steuer noch eine besondere Steuer zu seiner freien Verfügung bewilligt worden. Zum Überfluss stellten sie den Ständen frei, falls sie Bedenken hätten, auf Philipp Wilhelms Erklärung bis zum nächsten Landtage zu warten, Deputierte zu ernennen, die sie berufen wollten, um sie ihnen mitzuteilen, sobald sie eingetroffen sei.

Die Stände hatten eine solche Antwort erwartet und schon im voraus beschlossen, an ihrer Forderung festzuhalten und die Notlage des Landes als Grund ihrer geringen Bewilligung geltend zu machen: ihr Gewissen, erklärten sie, verbiete ihnen, die Untertanen noch stärker zu belasten. Weder die Auslegung der Bedingungen von 1668 durch die Räte, für welches sich doch auch einiges anführen liess, noch ihre Einwendungen gegen die Verbindlichkeit der ständischen Union erkannten sie an. Denn, was sie 1668 zu Philipp Wilhelms freier Verfügung bewilligt hätten, sei aus freiem Willen geschehen und verpflichte sie zu nichts; ja es dürfe nach den Bedingungen sogar nicht ungnädig aufgenommen werden, falls sie in den nächsten acht Jahren überhaupt nichts bewilligten. Ihre Union aber sei von den Kaisern gegen den Einspruch Wolfgang Wilhelms bestätigt worden und von allen Ständen beschworen. Sie drohten, sich nötigenfalls selbst den Abschied zu nehmen.

Die Räte suchten ihrerseits die Stände auf alle Weise beisammen zu halten. Sie erinnerten sie, dass nach dem Westfälischen Frieden und dem Reichsabschiede von 1654 die Untertanen ihrem Landesherrn beizustehen verpflichtet seien. Sie spielten hiermit auf den Paragraphen 180 an, der insofern zutraf, als die 8—900 Mann Miliz die beiden, auch von den Ständen als nötig anerkannten Festungen Jülich und Düsseldorf besetzt halten sollten. Den Westfälischen Frieden ins Feld zu führen, war dagegen ganz aussichtslos, weil er in seinem dritten Artikel nicht nur den Reichsständen, sondern auch ihren Vasallen und Untertanen alle Rechte und Privilegien zurückgab, deren sie während des dreissigjährigen Krieges beraubt worden wären.

Digitized by Google

Ein besseres Gegenargument konnte den Ständen nicht geboten werden; ausdrücklich machten sie darauf aufmerksam, dass der Westfälische Frieden wörtlich in den Reichstagsabschied von 1654 aufgenommen worden sei. Der ganze Appell an die Reichsgesetze blieb erfolglos.

Ihre letzte Karte spielten die Räte aus, indem sie drohten: würden die Stände sich selbst Urlaub nehmen, so könnten sie leicht ermessen, dass Philipp Wilhelm deshalb sein Land nicht in Unsicherheit geraten lassen könne, sondern das tun müsse, was sein landesfürstliches Amt erfordere. Alles war vergeblich. Die Drohung veranlasste die Stände nur, an die Beweise ihrer Treue, Devotion und Liebe zu erinnern, die sie während der Regierungen von Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm, besonders 1661 durch die Übernahme der Kammerkapitalien und 1668 durch die Bewilligung der achtjährigen Steuer, gegeben hätten. Sie hätten gehofft, eine so schlechte Belohnung um Philipp Wilhelm nicht verdient zu haben, dass durch fürstliche Willkür ihre so teuer, ja mit Einsetzung von Gut und Blut erworbenen Privilegien, Herkommen und Rechte samt dem Vergleiche von 1649 auf einmal gebrochen und so der ganze Rechtszustand umgeworfen werden solle. Ganz nach dem alten Brauche des ständischen Staates, in dem der Landesherr mit den Gefällen seiner Domänen, der Regalien, dem Schatze u. s. w. die Regierung und Verwaltung zu führen hat, und es allein von dem Belieben der Stände abhängt, zur Unterstützung des Landesherrn eine Steuer zu bewilligen, erklärten sie zu keiner Bewilligung verpflichtet zu sein.

Ohne dass sie die Antwort der Räte auf ihre letzte Erklärung erwartet hätten, verliessen sie am 20. September den Landtag[1]).

Die Folge hiervon war, dass auch das, was sie von den Räten erlangt hatten, nicht ausgeführt wurde: das allgemeine Edikt, welches den fürstlichen Beamten die Innehaltung der achtjährigen Steuertermine anbefehlen sollte, wurde nicht abgeschickt.

---

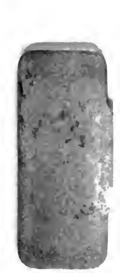
[1]) Die Anlagen No. 6, 7, 8, 11, 12, 18, 20, 25, 29, 31, 32, 34 und f. 333 des berg. L-T-Protokolls vom IX. 1669.

Druckfehler:

Seite 1 Anmerkung: lies 1673 statt 1763.

Seite 20 und 21: die beiden ersten Anmerkungen müssen ihren Platz wechseln.

Digitized by Google



Lebenslauf.

Geboren am 17. Oktober 1880 als Sohn des Lehrers Ludwig Baumgarten, besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt, welches ich am 9. März 1899 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Seitdem studiere ich Geschichte, Geographie und französische Sprache, zuerst (bis Ostern 1901) an der Universität Berlin, darauf in Göttingen, wo ich mich noch jetzt aufhalte. Vorlesungen besucht und an Übungen teilgenommen habe ich in Berlin bei den Herren Professoren: Delbrück, Lasson, Lenz, Scheffer-Boichorst, Schultz-Gora, Tobler; in Göttingen bei den Herren Professoren: Baumann, Busolt, Krauske, Max Lehmann, Müller, Stimming, Wagner.

Für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit, sowie für die Förderung und Unterstützung, die mir Herr Geh.-Rat Prof. Dr. M. Lehmann sowohl bei dieser Arbeit als auch während des Studiums überhaupt gewährt hat, spreche ich ihm meinen herzlichsten Dank aus.





Digitized by Google

